



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

KANTONALES FUSS-, WANDER- UND MOUNTAINBIKEWEGGESETZ

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:	Kantonales Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	08.05.25
Autor:	Salome Stalder	Status:		DruckDatum:	08.05.25
Ablage/Name:	Auswertung Vernehmlassung NG 614.1.docx			Registratur:	2021.NWLUD.53

Inhalt

1	Abkürzungen.....	4
1.1	Politische Gemeinden.....	4
1.2	Parteien.....	4
1.3	Organisationen.....	4
1.4	Privatpersonen.....	5
2	Einleitung.....	5
3	Gesamturteil.....	5
3.1	Im Allgemeinen.....	5
3.2	Zuständigkeiten.....	5
3.3	Planung.....	6
3.4	Koexistenz.....	6
3.5	Unterhalt und Kontrolle.....	6
3.6	Nutzungsvorschriften.....	7
3.7	Finanzielles.....	7
3.8	Verschiedenes.....	7
4	Auswertung der Vernehmlassung.....	8
4.1	Übersicht.....	8
4.2	Hinweis.....	8
4.3	Einzelne Fragen.....	9
	Allgemein.....	9
	Art. 5 Planungsträger.....	13
	Art. 6 Zuständigkeit.....	17
	Art. 7 Planungsgrundsätze.....	21
	Art. 8 Wegnetzpläne 1. allgemein.....	24
	Art. 13 6. zulässige Nutzung, Rechtswirkung.....	27
	Art. 15 8. Anmerkung.....	32
	Art. 18 Zuständigkeit.....	34
	Art. 21 Rücksichtnahme.....	37
	Art. 23 Kostentragung.....	40
	Art. 26 Übergangsbestimmung 1. Ersterstellung von Mountainbikewegen.....	43
4.4	Weitere allgemeine Bemerkungen.....	46
4.5	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln.....	54

1 Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

1.1 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

1.2 Parteien

FDP	FDP. Die Liberalen, Nidwalden
Mitte	Die Mitte
SVP	Schweizerische Volkspartei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
GLP	Grünliberale Partei

1.3 Organisationen

VKN	Vereinigte Korporationen Nidwalden
BVN	Bauernverband Nidwalden
BÄV	Bäuerinnenverband Nidwalden
GA	Gemeinalpen Nidwalden
WWN	Wirtschaftsverband Wald Nidwalden
NWW	Nidwaldner Wanderwege
OWW	Obwaldner Wanderwege
LUW	Luzerner Wanderwege
GKB	Genossenkorporation Beckenried
GKE	Genossenkorporation Ennetbürgen
KW	Korporation Waltersberg
SAC	SAC Sektion Titlis
SM	SchweizMobil
VMN	Verein Mountainbike Nidwalden
BGZ	Bikegenossenschaft Zentralschweiz
BHE	Verein Bike Hergiswil
BTI	Bikeclub Titlis
BBD	Verein Mountainbike Beckenried
NT	Nidwalden Tourismus
LSVV	Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee
PNU	Pro Natura Unterwalden
WWF	WWF Unterwalden
PAG	PostAuto AG
SGV	SGV Holding AG
BBE	Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG
BBA	Bürgenstock Bahn AG
CSB	CabriO Stanserhorn-Bahn

PB Pilatus-Bahnen AG
 SBV Seilbahnverband Nidwalden

1.4 Privatpersonen

PMG Paul und Marie-Therese Gut
 EG Erwin Gabriel

2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 417 vom 25. Juni 2024 den Entwurf des Gesetzes über die Fuss-, Wander- und Mountainbikewege (Kantonales Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz, FWMG) in die externe Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 25. Oktober 2024.

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (9) sowie verschiedene betroffene Organisationen (37) eingeladen. Insgesamt gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen mit Fragebogen	Stellungnahmen ohne Fragebogen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	11	0	0	0
Politische Parteien	6	0	0	3
Organisationen	28	1	0	13
Andere (Privatpersonen)	2	0	0	0
Total	47	1	0	16

3 Gesamturteil

3.1 Im Allgemeinen

Die Ausrichtung des Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetzes (FWMG) stösst bei den Gemeinden allgemein auf breite Zustimmung, bei Parteien und Organisationen sind die Rückmeldungen naturgemäss je nach politischer oder thematischer Ausrichtung kontrovers. Kritik kommt vor allem aus der Anspruchsgruppe der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche ihr Mitwirkungsrecht im Gesetz zu wenig wiederfinden.

3.2 Zuständigkeiten

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wie sie sich im Bereich der Fuss- und Wanderwege bewährt hat, soll auch auf die Mountainbikewege ausgeweitet werden. Es ist unbestritten, dass der Kanton als Planungsträger für die Schaffung eines zusammenhängenden Wegnetzes über Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinweg zu sorgen hat (Frage 2).

Dabei fordern verschiedene Interessengruppen (Grundeigentümer, Naturschutz, etc.) konkretere gesetzliche Vorgaben für eine engere Mitwirkung im Planungsprozess (Fragen 3 und 5). In der Praxis hat sich der frühe Einbezug der betroffenen Interessengruppen bewährt. Die Mitwirkung der beschwerdeberechtigten Organisationen und der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Planungsprozess und die zwingende Zustimmung der Grundeigentümerschaft zur Erstellung von neuen Wegen wird deshalb in die Gesetzesvorlage aufgenommen.

Die stufengerechte Anpassung der Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen (Frage 4) wird konträr beurteilt. Die Verschiebung der Entscheidungskompetenz von der Gemeindeversammlung zum Gemeinderat (Fusswege) respektive vom Landrat zum

Regierungsrat (Wander- und Mountainbikewege) führt zu einfacheren Abläufen und beschleunigt die Verfahren. Auf der anderen Seite wird befürchtet, dass dabei nicht alle Aspekte und Interessen berücksichtigt werden und es zu einseitigen Lösungen kommen könnte.

3.3 Planung

Zu Kritik – vor allem von Seiten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer – haben diejenigen Bestimmungen geführt, welche die rechtliche Sicherung der Wegnetzpläne betreffen. Das sind die Grundeigentümergebindlichkeit des Wander- und Mountainbikewegplans (Frage 6) und die rechtliche Sicherung mittels öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung (Frage 8). Gemäss bisherigem kFWG sind die bestehenden Wege des Wanderwegplans grundeigentümergebindlich; die vorgesehenen Wege jedoch bloss behördenverbindlich. Da im kleinräumigen Kanton Nidwalden bereits bei der groben Planung der Einbezug der wesentlichen Anspruchsgruppen unverzichtbar ist, wurde in der Gesetzesvorlage ein grundeigentümergebindlicher Plan für vorgesehene und bestehende Wege vorgesehen (mit öffentlicher Auflage und Einwendungsmöglichkeit). Dies stiess auf starke Ablehnung.

Aufgrund dieser Rückmeldungen werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst. Die vorgesehenen Wege werden in einem behördenverbindlichen Wegrichtplan festgehalten. Dieser wird durch die Gemeindeversammlung (Fusswege) respektive durch den Landrat (Wanderwege und Mountainbikewege) verabschiedet. Nach der Detailprojektierung und der Zustimmung durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer werden die realisierten und signalisierten Wege in grundeigentümergebindlichen Wegplänen festgehalten. Ohne Zustimmung der Grundeigentümerschaft dürfen somit keine grundeigentümergebindlichen Wege ausgeschieden werden.

3.4 Koexistenz

Von einigen Seiten werden Vorbehalte gegenüber dem Grundsatz der Koexistenz geäussert, wonach Wander- und Mountainbikewege grundsätzlich von Fussgängern und Bikenden genutzt werden dürfen (Frage 7). In den Kantonen UR und SZ ist dieser Grundsatz bereits gesetzlich verankert, OW und LU haben die Koexistenz mittels Regierungsratsbeschlüssen strategisch festgelegt und NW hat ihn im Mountainbikekonzept festgehalten.

Oberstes Ziel der Ausscheidung eines Mountainbikewegnetzes ist die Lenkung der Bikenden. Diese ist zwingend, da nicht jeder Wanderweg für die Benutzung mit Mountainbikes geeignet ist und intensiv genutzte Wegabschnitte auf dem Wegnetz entflochten werden müssen. Aus diesem Grund braucht es als Ergänzung zu diesem Grundsatz die Möglichkeit von Nutzungseinschränkungen bei übergeordneten Schutz- und Nutzungsinteressen, wie sie bereits in der Vernehmlassungsvorlage enthalten ist. Der Kritik der Vernehmlassenden, dass sich nicht jeder Wanderweg für die Koexistenz eigne, wird somit Rechnung getragen.

Die Erfahrung aus anderen Kantonen zeigt, dass die Praxis der Koexistenz funktioniert. Entsprechende Massnahmen zur Prävention hat der Kanton bereits definiert und festgelegt (Bike-Kodex, Fairtrail).

3.5 Unterhalt und Kontrolle

Es wird allgemein anerkannt, dass beim Unterhalt und der Kontrolle der Wegnetze das lokale Know-how eine wichtige Rolle spielt und die Verantwortlichen in den Gemeinden hervorragende Arbeit leisten. So sollen die Gemeinden nach der Ersterstellung wie bei den Fuss- und Wanderwegen auch für die Anlage, die Kennzeichnung und den Unterhalt der Mountainbikewege zuständig sein (Frage 9).

3.6 Nutzungsvorschriften

Als Nutzungsvorschrift ist der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme und explizit auch der Rücksichtnahme gegenüber der betroffenen Grundeigentümerschaft festgehalten (Frage 10). Letzteres gilt insbesondere für Gebiete, in welchen forstliche oder landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet werden. Von verschiedener Seite wurde gefordert, zusätzlich die Rücksichtnahme auf Natur und Umwelt zu erwähnen. Dies wird entsprechend aufgenommen. Ein ebenfalls beantragter Vortritt für Fussgänger wird abgelehnt. Beim vorliegenden Vorschlag sind alle Nutzenden gleichermaßen zur Rücksicht aufgerufen, eine Ungleichbehandlung würde Machtkämpfe auf den Wegen fördern.

3.7 Finanzielles

Die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden nach dem Aufbau des Mountainbikewegnetzes soll analog dem Wanderwegnetz erfolgen und geniesst grundsätzlich breite Zustimmung (Frage 11).

Von verschiedener Seite wird der Vorschlag eingebracht, die Unterhaltskosten der Gemeinden in Zukunft nicht mehr nach ihrem Gemeindegebiet, sondern anteilmässig nach der Einwohnerzahl über alle Gemeinden aufzuteilen.

Das Finanzierungsmodell für den Aufbau eines Mountainbikewegnetzes mittels Rahmenkredits wurde bereits im Rahmen des Mountainbike-Konzepts Nidwalden entwickelt. Dieses Finanzierungsmodell soll nun gesetzlich verankert werden (Fragen 12 – 14) und geniesst breite Zustimmung. Gewünscht wird von einigen Gemeinden eine Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits von 6 auf 8 Jahre. Aufgrund der vorgesehenen Anpassung bezüglich Rechtswirkung und Verfahren zeichnet sich eine Verzögerung bei der Planung und Realisierung des Mountainbikewegnetzes ab. Aus diesem Grund wird der Rahmenkredit wie vorgeschlagen auf 8 Jahre verlängert.

3.8 Verschiedenes

Zahlreiche Rückmeldungen gab es zu den Themen «Strafbarkeit», «Haftung» und «Entschädigungen». Aufgrund dieser Anträge werden entsprechende Artikel in die Gesetzesvorlage aufgenommen.

4 Auswertung der Vernehmlassung

Für die Vernehmlassung wurde ein Fragebogen erstellt. Der Fragebogen ist von 47 Vernehmlassungsteilnehmenden beantwortet worden. Die in der Auswertung genannten Bestimmungen beziehen sich immer auf die Vernehmlassungsvorlage.

4.1 Übersicht

Frage	Inhalt	Beantwortung		
		Ja	Nein	Enthaltung
1	Einverständnis zur Totalrevision	35	9	3
2	Einverständnis Kanton als Planungsträger MTB-Wege	44	1	2
3	Einverständnis Mitwirkung Gemeinde Planungsphase	44	1	2
4	Einverständnis Zuständigkeiten Planungen	30	15	2
5	Einverständnis angemessene Berücksichtigung verschiedener Interessen bei Planung	45	1	1
6	Einverständnis Grundeigentümergebundenheit bestehende und geplante Wege	33	12	2
7	Einverständnis Grundsatz der Koexistenz	41	4	2
8	Einverständnis Anmerkung ÖREB im Grundbuch	30	11	6
9	Einverständnis Zuständigkeit Gemeinden nach Ersterstellung	38	4	3
10	Einverständnis Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme	38	5	3
11	Einverständnis Kostenaufteilung Kanton und Gemeinden	35	5	5
12	Einverständnis Zuständigkeit Kanton für Ersterstellung	40	2	3
13	Einverständnis Rahmenkredit für Realisierung MTB-Wegnetz	37	3	7
14	Einverständnis Kostentragung 50% durch Gemeinden (nach Einwohnerzahl)	33	2	12

4.2 Hinweis

Zu beachten gilt es, dass die Stellungnahmen zu den Bemerkungen grundsätzlich jeweils Bezug auf die Artikel der Vernehmlassungsvorlage nehmen.

4.3 Einzelne Fragen

Allgemein

Am 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz; SR 705) in Kraft getreten. Es verpflichtet die Kantone, Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit verbindlich zu planen und für ein zusammenhängendes und sicheres Velowegnetz zu sorgen. Das Veloweggesetz lehnt sich in Struktur und Inhalt weitgehend an das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) an. Der Regierungsrat hat bereits 2021 den Grundsatzentscheid gefällt, das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz einer Revision zu unterziehen und mit Regelungen zum Mountainbikewesen zu ergänzen. Diese Lösung ist auch in materieller Hinsicht sinnvoll. So werden viele Weginfrastrukturen von Wandernden und Mountainbikenden gleichzeitig genutzt. Es besteht ein enger thematischer Zusammenhang zu den Wanderwegen und somit zum kFWG. Die Totalrevision stützt sich inhaltlich am Bisherigen und ergänzt das Mountainbikewesen.

Frage 1: Sind Sie insgesamt mit der vorliegenden Totalrevision des Kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (neu Fuss-, Wander- und Mountainbikeweggesetz) einverstanden?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, der Gemeinderat begrüsst die Integration des Bikewesens in das neue Gesetz.	EMO	Kenntnisnahme
Nur teilweise, siehe nachfolgende Antworten.	DAL	Kenntnisnahme
Ja, wir sind im Grundsatz mit der Totalrevision einverstanden, die Interessen der Grundeigentümer sind besser zu berücksichtigen.	Mitte	Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst. Die Mitwirkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird durch eine Ergänzung von Art. 7 (Planungsgrundsätze) sichergestellt. Ausserdem ist für die Erstellung eines neuen Weges und den Eintrag in die grundeigentümergebundenen Wegpläne die Zustimmung der Grundeigentümerschaft erforderlich.
Nein, grundsätzlich ist die SVP interessiert, eine koordinierte Lösung für die gemeinsame Nutzung von Wander- und Bike-Wegen zu finden. Jedoch werden die bereits mehrmals angesprochenen Anliegen aus dem Konzept nicht ins Gesetz übernommen und den Interessen der Forst- und Alpwirtschaft werden zu wenig Rechnung getragen. Themen wie Entschädigungen, Vergründbuchungen oder Haftungsfragen werden nicht im Detail gelöst.	SVP	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst. Die Mitwirkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird durch eine Ergänzung von Art. 7 (Planungsgrundsätze) sichergestellt. Ausserdem ist für die Erstellung eines neuen Weges und den Eintrag in die grundeigentümergebundenen Wegpläne die Zustimmung der Grundeigentümerschaft erforderlich. Zu den Themen Haftung und Entschädigungen werden neue Artikel in die Gesetzesvorlage aufgenommen.
Nein, die Grüne Partei war bei der Erarbeitung des Mountainbike-Konzept, das dieser Vernehmlassung beiliegt, vertreten und hat mitgedacht. Wir stellen leider fest, dass die Grundzüge, die im Konzept erarbeitet	GN	Teilweise Zustimmung Das durch öffentliche Gelder erstellte und unterhaltene Wegnetz soll für keine der Nutzergruppen prioritär zur Verfügung

<p>wurden, nur wenig Eingang in das Gesetz gefunden haben.</p> <p>Weiter kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier ein Gesetzesentwurf vorliegt, der auf das Mountainbiken im Kanton ausgerichtet ist und diese Sportart einseitig fördern will. Das Gehen und Wandern ist Nebensache. Auch dem Schutz und der Erhaltung von Natur und Landschaft, durch die Mountainbikewege führen werden, wird im Gesetzesentwurf zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.</p>		<p>stehen. Rücksichtnahme kann nur gegenseitig funktionieren.</p> <p>Art. 21 bedeutet, dass sich jeder Nutzende rücksichtsvoll zu verhalten hat.</p> <p>Vgl. dazu auch Stellungnahme GN zum MTB-Konzept vom 15.09.2023: <i>Regelung z.B. wie im Kanton Uri (KFWG Uri; Art. 10 Abs. 3):</i> <i>«Die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer nehmen aufeinander Rücksicht.»</i></p> <p>Eine Ergänzung von Art. 21 mit "Rücksichtnahme ... auf Natur und Umwelt" bezieht sich unter anderem auf den Aspekt, dass Fahrten in der Dämmerung und der Nacht zu unterlassen sind.</p> <p>Solche Nutzungseinschränkungen können gemäss Art. 13 definiert und geahndet werden. Dazu wird eine Strafbestimmung aufgenommen.</p> <p>Zusätzlich laufen im Kanton verschiedene Präventionsprojekte (Bike-Kodex, Fairtrail).</p>
<p>Nein, die gegenseitige Rücksichtnahme ist für eine gelingende Koexistenz entscheidend. Problematisch ist die grosse Geschwindigkeitsdifferenz zwischen den Mountainbikern und den anderen Wegnutzenden.</p> <p>Grundsätzlich sollte der Mountainbikesport nur auf «geeigneten» Wegen erlaubt sein. Im Zweifelsfall können Signalisationen über die Befahrbarkeit des Weges Aufschluss geben.</p>	SP	<p>Teilweise Zustimmung</p> <p>Das durch öffentliche Gelder erstellte und unterhaltene Wegnetz soll für keine der Nutzergruppen prioritär zur Verfügung stehen. Rücksichtnahme kann nur gegenseitig funktionieren.</p> <p>Art. 21 bedeutet, dass sich jeder Nutzende rücksichtsvoll zu verhalten hat.</p> <p>Damit die gewünschte Lenkung funktioniert, können neben dem Aufbau eines attraktiven Bikewegnetzes Einschränkungen nötig sein, um sensible Gebiete oder Wegabschnitte zu entlasten (vgl. Art. 13 Abs. 2). Diese werden entsprechend signalisiert (vgl. Art. 22) und Zuwiderhandlungen können geahndet werden. Dazu wird eine Strafbestimmung aufgenommen.</p>
<p>Nein, eingebrachte Forderungen aus vergangenen Sitzungen und Stellungnahmen wurden nicht übernommen. Die gesamten Grundlagen werden entschieden zurückgewiesen.</p>	BVN, BÄV	<p>Teilweise Zustimmung</p> <p>Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst.</p> <p>Beantwortung der konkreten Kritikpunkte unter den nachfolgenden Fragen.</p>
<p>Nein, unsere Anliegen als Hauptbetroffene der Alp-, Land- und Forstwirtschaft werden zu wenig berücksichtigt.</p>	GA	<p>Teilweise Zustimmung</p> <p>Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst. Die Mitwirkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird durch eine Ergänzung von Art. 7 (Planungsgrundsätze) sichergestellt.</p> <p>Ausserdem ist für die Erstellung eines neuen Weges und den Eintrag in die grundeigentümergebundene Wegpläne die Zustimmung der Grundeigentümerschaft erforderlich.</p>
<p>Ja, im Grundsatz unterstützen wir, dass eine pragmatische Lösung zur Erhöhung der Rechtssicherheit gefunden wird.</p>	VKN, WVN, GKB, GKE	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Ja, aus unserer Sicht ist es wichtig, dass auch das Mountainbikewesen rechtlich abgestützt wird. Deshalb begrüssen wir die vorliegende Totalrevision. Was uns aber grundsätzlich fehlt, ist die Schutzseite: in der Vorlage wird nur auf die Nutzung fokussiert, es braucht aber einen funktionierenden Vollzug mit den nötigen Ressourcen, damit alle Variablen die nötige Wichtigkeit und Durchsetzungsmöglichkeit bekommen. Zudem möchten wir die Punkte zu den «Weitere allgemeine Bemerkungen (15)» als zentrale inhaltliche Vorschläge einbringen.</p>	WWF	<p>Teilweise Zustimmung Der Schutz von Lebensräumen sowie der Schutz vor Störungen sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie in den zugehörigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Diese sind sowohl beim Wanderwegnetz als auch beim Aufbau eines Mountainbikewegnetzes zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Ergänzung von Art. 21 mit "Rücksichtnahme ... auf Natur und Umwelt" bezieht sich unter anderem auf den Aspekt, dass Fahrten in der Dämmerung und der Nacht zu unterlassen sind. Solche Nutzungseinschränkungen können gemäss Art. 13 definiert und geahndet werden. Dazu wird eine Strafbestimmung aufgenommen. Damit werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen wirksamen Vollzug geschaffen. Zusätzlich laufen im Kanton verschiedene Präventionsprojekte (Bike-Kodex, Fair-trail).</p>
<p>Nein, aus Sicht von Pro Natura Unterwalden berücksichtigt der vorliegende Gesetzesentwurf die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes nicht ausreichend. Der Gesetzesentwurf ist bezüglich des Schutzes von sensiblen Lebensräumen und dem Schutz vor Störungen zu ergänzen. Ebenso sind die Grundsätze und die Zuständigkeiten für den Umgang mit illegal erstellten Biketrails im Gesetz zwingend festzulegen und der Vollzug in der Verordnung zu präzisieren (vgl. u.a. Abschnitt «Weitere Bemerkungen»).</p>	PNU	<p>Teilweise Zustimmung Der Schutz von Lebensräumen sowie der Schutz vor Störungen sind im NHG sowie in den zugehörigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Diese sind sowohl beim Wanderwegnetz als auch beim Aufbau eines Mountainbikewegnetzes zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Mitwirkung der direkt Beteiligten wird durch eine Ergänzung von Art. 7 (Planungsgrundsätze) sichergestellt.</p> <p>Eine Ergänzung von Art. 21 mit "Rücksichtnahme ... auf Natur und Umwelt" bezieht sich unter anderem auf den Aspekt, dass Fahrten in der Dämmerung und der Nacht zu unterlassen sind. Solche Nutzungseinschränkungen können gemäss Art. 13 definiert und geahndet werden. Dazu wird eine Strafbestimmung aufgenommen. Damit werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen wirksamen Vollzug geschaffen. Zusätzlich laufen im Kanton verschiedene Präventionsprojekte (Bike-Kodex, Fair-trail).</p>
<p>Nein, Seilbahnen verbinden das Tal mit Tourismusdestinationen. Aus Sicht von einzelnen touristischen grossen Seilbahnen ist die Entwicklung eines MTB-Angebots wünschenswert. Der Seilbahnverband Nidwalden, geht davon aus, dass diese grossen Bahnen mit dieser Vernehmlassung einzeln befragt werden. Anders ist der Fall der Kleinseilbahnen, die der Seilbahnverband Nidwalden in dieser Stellungnahme vertritt. Kleinseilbahnen dienen in erster Linie der privaten Erschliessung von Alpen und Berggütern. Der Transport von Dritten hat eine untergeordnete Funktion und basiert auf Freiwilligkeit. Somit hat die Entwicklung des touristischen Angebots mit MTB-</p>	SBV	<p>Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst. Die Mitwirkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (wie etwa der Kleinseilbahnbesitzer) wird durch eine Ergänzung von Art. 7 (Planungsgrundsätze) sichergestellt.</p> <p>Die Besitzer von Kleinseilbahnen wurden während der laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Mountainbike-Wegnetzplanung bereits kontaktiert, um ihr Interesse für den zukünftigen Transport von</p>

<p>Wegen keine Priorität, in manchen Fällen ist dies gewünscht, in anderen nicht.</p> <p>Wir stellen ausserdem fest, dass sich bereits jetzt an schönen Tagen Schlangen vor Kleinseilbahnen bilden. Aus touristischer Sicht gilt es gut zu überlegen, ob ein zusätzliches Mountainbike-Angebot im geplanten Ausmass nicht die Attraktivität unsere Berge insgesamt schmälert.</p> <p>Wir stellen weiter fest, dass mit dem vom Kanton gewünschten Ausmass der Erschliessung mit MTB-Wege die Kleinseilbahnbesitzer, da ja auch Grundeigentümer, sehr stark betroffen sein werden.</p> <p>Im Entwurf des FWMG sind unseres Erachtens deren Anliegen nicht ausreichend abgebildet. Darum können wir dem Entwurf nicht zustimmen.</p>		<p>Mountainbikenden und somit die Anbindung an das Mountainbikewegnetz aufzunehmen.</p>
<p>Ja, eine einheitliche Lösung der Handhabung von Fuss- und Wanderwegen ist längst überfällig.</p>	BBE	Kenntnisnahme
<p>Ja, die Integration der MTB-Wege im Gesetz für Fuss- und Wanderweg macht absolut Sinn, da es sich um die gleiche, oder gleiche Form, der Infrastruktur handelt.</p>	BGZ	Kenntnisnahme
<p>Nein, Biker sind keine Velos sind Fahrzeuge die sich nicht an Verkehrsschilder halten und auch den kantonalen geschützten Urwald befahren.</p>	PMG	Kenntnisnahme Beantwortung der Kritikpunkte unter den nachfolgenden Fragen.

Art. 5 Planungsträger

Die bisherigen Planungsträger für Fusswege (Gemeinden) und Wanderwege (Kanton) werden übernommen. Als Planungsträger für die Mountainbikewege wird wie bei den Wanderwegen der Kanton eingesetzt.

Die Mitwirkung der Gemeinden bereits in der Planungsphase von Wander- und Mountainbikewegen wird gesetzlich verankert. So wird sichergestellt, dass die lokalen Bedürfnisse und die Möglichkeiten der Gemeinden in die Wegnetzplanung einfließen.

Frage 2: Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton Planungsträger für die Mountainbikewege ist?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, das bisherige System hat sich bewährt.	EMO	Kenntnisnahme
Ja, die Gemeinden müssen aber zwingend einbezogen werden.	DAL	Kenntnisnahme Vgl. Art.5 Abs. 2
Ja, das hat sich bereits bei den Wanderwegen bewährt. Damit ein zusammenhängendes Wegnetz auch über die Kantonsgrenzen entstehen kann macht es Sinn, dass der Kanton die Rolle als Planungsträger übernimmt.	BEC, EBÜ, EMT, FDP, VKN, GKB, GKE	Kenntnisnahme
Ja, der Gemeinderat erachtet dies als die richtige und vor allem als die effizienteste Lösung.	WOL	Kenntnisnahme
Ja, aber nur unter der Voraussetzung, dass ein Mitwirkungsverfahren für alle Beteiligten vorgesehen, bevor ein Auflageverfahren angedacht wird.	SVP	Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst. Die Mitwirkung der direkt Beteiligten wird durch eine Ergänzung von Art. 7 (Planungsgrundsätze) sichergestellt: "Sie haben bei der Planung die beschwerdeberechtigten Organisationen sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer miteinzubeziehen und anzuhören."
Ja, die GLP NW erachtet dies als unerlässlich, um ein kantonales Wegnetz aufzubauen.	GLP	Kenntnisnahme
Ja, die Grundeigentümer sollen frühzeitig und transparent mit einbezogen werden.	GN	Zustimmung Die Mitwirkung der direkt Beteiligten wird durch eine Ergänzung von Art. 7 (Planungsgrundsätze) sichergestellt.
Ja, in der gesamten Entwicklung ist sicherzustellen, dass bevor an ein Auflageverfahren gedacht wird, ein Mitwirkungsverfahren für alle Beteiligten von mind. 60 Tagen vorgesehen wird.	BVN, BÄV	Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst. Die Mitwirkung der direkt Beteiligten wird durch eine Ergänzung von Art. 7 (Planungsgrundsätze) sichergestellt.
Ja, die Grundstückeigentümer, Gemeinden und Umweltschutzorganisationen sind frühzeitig zu informieren und in die Planung einzubeziehen.	PNU	Zustimmung Die Mitwirkung der direkt Beteiligten wird durch eine Ergänzung von Art. 7 (Planungsgrundsätze) sichergestellt.
Ja, damit ein zusammenhängendes Wegnetz auch über die Kantonsgrenzen entstehen kann macht es Sinn,	VMN, BHE, BTI, BBD	Kenntnisnahme

dass der Kanton die Rolle als Planungsträger übernimmt und nicht jede Gemeinde für sich arbeitet.		
Ja, analog heutiger Handhabung bei den Wanderwegen. Das System hat sich bewährt und ist anerkannt.	BBE	Kenntnisnahme
Ja, unbedingt aufgrund des kleinstrukturierten Kantons mit 11 Gemeinden auf eine Fläche von 270km ² . Damit ein zusammenhängendes Wegnetz auch über die Kantonsgrenzen hinaus entstehen kann macht es Sinn, dass der Kanton die Rolle als Planungsträger übernimmt und nicht jede Gemeinde für sich selbst arbeitet.	BGZ	Kenntnisnahme

Frage 3: Sind Sie damit einverstanden, dass die Mitwirkung der Gemeinden bereits in der Planungsphase von Wander- und Mountainbikewegen gesetzlich verankert wird?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, eine Mitwirkung der Gemeinden bei der Planungsphase ist wichtig und richtig und muss in jedem Fall erfolgen. Die Gemeinden haben auf ihrem Gemeindegebiet sehr gute Kenntnisse und kennen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie ihre Anliegen. Mit diesem Verfahren werden weder die Gemeinden noch die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer vor vollendete Tatsachen gestellt. Der Aufwand dürfte etwas grösser sein. Dieser Mehraufwand in der Planungsphase ist jedoch entscheidend für eine erfolgreiche, zeitnahe Umsetzung der geplanten Mountainbikestrecken in Nidwalden.	BEC	Kenntnisnahme
Ja, gemäss Bericht erfolgt der Miteinbezug der Gemeinden situativ und nach Ermessen des Kantons. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass kein durchsetzbarer Anspruch auf Miteinbezug besteht. Der Gemeinderat hat Vertrauen in die zuständige kantonale Amtsstelle, dass die Gemeinden rechtzeitig in die Planung miteinbezogen werden. Die ihm Bericht genutzte Formulierung hat einen faden Nachgeschmack. Eine Mitwirkung der Gemeinden bei der Planungsphase ist sehr wichtig, da diese mit den Gegebenheiten und der Eigentümerschaft bestens vertraut sind. Dieser Aufwand in der Planungsphase ist wertvoll und beschleunigt die Umsetzung der kommenden bzw. geplanten Projekte. Der Gemeinderat Emmetten ist der Meinung, dass ein frühzeitiger Miteinbezug der Gemeinden unerlässlich ist. Schlussendlich sind es die Gemeinden, welche die Konsequenzen des neu geschaffenen Wegnetzes zu tragen haben.	EMT	Beantwortung Den Gemeinden kommt beim Aufbau und Betrieb der Wegnetze eine Schlüsselrolle zu. Der Einbezug der Gemeinden in die Planung widerspiegelt die gängige Praxis im Bereich Wanderwege. Dieses Vorgehen hat sich stets bewährt und deshalb wird an dieser Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden auf jeden Fall festgehalten.
Ja, der Kanton koordiniert Wandern und Biken über alle Gemeinden und Nachbarkantone. Der rechtzeitige Einbezug der Gemeinden ist für die Gemeinde zwingend, auch ohne durchsetzbaren Anspruch (Ordnungsvorschrift).	EMO	Kenntnisnahme
Ja, die Mitwirkung der Gemeinden bei der Planungsphase finden wir wichtig und richtig und sollte in jedem Fall erfolgen. Gemeinden und Grundeigentümer vollendete Tatsachen vorzulegen, finden wir nicht konstruktiv.	EBÜ, FDP, VKN, GKB	Kenntnisnahme
Ja, die Mitwirkung der Gemeinden von Beginn an ist sehr wichtig, sodass die Gemeinden bereits bei der Planungsphase ihre gemeindespezifischen Anliegen	WOL	Kenntnisnahme

einbringen können. Auch kann dadurch verhindert werden, dass die Gemeinden am Ende der Planungsphase unter Umständen vor vollendete Tatsachen gestellt werden.		
Ja, der rechtzeitige Einbezug der Gemeinden ist zwingend und frühzeitig sicherzustellen.	ODO	Kenntnisnahme
Ja, die Grundeigentümerinteressen sind bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen.	Mitte	Zustimmung Die Mitwirkung der direkt Beteiligten wird durch eine Ergänzung von Art. 7 (Planungsgrundsätze) sichergestellt: "Sie haben bei der Planung die beschwerdeberechtigten Organisationen sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer miteinzubeziehen und anzuhören."
Ja, aber nur, wenn nicht nur die Gemeinden, sondern auch private Grundstückbesitzer, Flurgenossenschaften und mögliche Werkeigentümer bei der Erarbeitung miteinbezogen werden.	SVP	Zustimmung Ergänzung Art. 7 (Planungsgrundsätze, siehe oben)
Ja, die GLP ist der Meinung, dass nur so alle Stakeholder abgeholt werden können. Auch verfügen die Gemeinden und ggf. auch die Kooperationen über die nötige Ortskenntnis.	GLP	Kenntnisnahme
Ja, als Direktbetroffene erwarten wir, dass wir bei der Planung ebenfalls einbezogen werden.	GA	Zustimmung Ergänzung Art. 7 (Planungsgrundsätze, siehe oben)
Ja, nebst den Gemeinden sind Private Grundstückbesitzer wie auch mögliche Werkeigentümer wie Flurgenossenschaftsstrassen bei der Mitwirkung von Anfang an miteinzubeziehen!	BVN, BÄV	Zustimmung Ergänzung Art. 7 (Planungsgrundsätze, siehe oben)
Ja, es sind auch Private Grundstückbesitzer wie auch mögliche Werkeigentümer wie Flurgenossenschaftsstrassen bei der Mitwirkung von Anfang an miteinzubeziehen!	GKE	Zustimmung Ergänzung Art. 7 (Planungsgrundsätze, siehe oben)
Ja, unter Vorbehalt: Wo ein MTB-Weg über ein Grundstück führt, das einem Besitzer einer Kleinseilbahn gehört, ist er bei den Planungen von Beginn weg einzubeziehen. Ausserdem ist zwingend frühzeitig anzumelden, ob eine Kleinseilbahn als Zubringerin zu einem MTB-Weg sein soll. Wird dies nicht durch den Kleinseilbahnbesitzer gewünscht, so ist dieser Wunsch zu berücksichtigen.	SBV	Zustimmung Ergänzung Art. 7 (Planungsgrundsätze, siehe oben) Die Besitzer von Kleinseilbahnen wurden diesbezüglich während der laufenden Vorbereitungsarbeiten für die Mountainbike-Wegnetzplanung bereits kontaktiert.
Neben den Gemeinden sind auch die Grundstückseigentümer sowie Umweltschutzorganisationen und andere relevante Beteiligte bei der Planungsphase von Wander- und Mountainbikewegen frühzeitig einzubeziehen.	PNU	Zustimmung Ergänzung Art. 7 (Planungsgrundsätze, siehe oben)
Ja, Mitwirkung wird sehr begrüsst.	NWW	Kenntnisnahme
Ja, mit dem Mitwirken der Gemeinden in der Planungsphase kann sichergestellt werden, dass lokales Wissen in die Planung der Wegnetze fliesst. Gerade was den Einbezug der Grundeigentümer und deren Anliegen und Bedürfnisse betrifft, sind die Gemeinden und deren Gemeinderäte lokal besser verankert.	LUW	Kenntnisnahme
Ja, mit dem Mitwirken der Gemeinden bereits in der Planungsphase kann sichergestellt werden, dass lokales Mountainbike Knowhow in die Planung des	VMN, BHE, BTI, BBD	Kenntnisnahme

Wegnetzes fließt. Zudem werden so die Gemeinden nicht vor vollendete Tatsachen gestellt.		
Zwingend! Die Integration der Gemeinden von Anfang an ist sehr wichtig!	BBE	Kenntnisnahme
Ja, mit dem Mitwirken der Gemeinden in der Planungsphase kann sichergestellt werden, dass lokales Wissen in die Planung der Wegnetze fließt. Gerade was den Einbezug der Grundeigentümer und deren Anliegen und Bedürfnisse betrifft, sind die Gemeinden und deren Gemeinderäte näher dran und lokal besser verankert. Die bestehende Praxis dazu bei den Fuss- und Wanderwegen hat sich seit Jahren bewährt.	BGZ	Kenntnisnahme
Ja, Grundeigentümer sollen frühzeitig miteinbezogen werden und transparent informiert werden.	GN	Zustimmung Ergänzung Art. 7 (Planungsgrundsätze, siehe oben)
Nein, es braucht keine neuen Bikerstrecken.	PMG	Kenntnisnahme

Art. 6 Zuständigkeit

Die Planungsaufgaben der Gemeinde werden neu durch den Gemeinderat wahrgenommen. Bisher war die Gemeindeversammlung für den Erlass des Fusswegplans zuständig (Art. 16 kFWG).

Die Planungsaufgaben des Kantons werden neu durch den Regierungsrat wahrgenommen. Bisher war der Landrat für den Erlass des Wanderwegplans zuständig (Art. 25 kFWG).

Frage 4: Sind Sie mit den neu definierten Zuständigkeiten in der Planung einverstanden?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, das aktuelle Bundesgesetz verpflichtet das Erstellen eines zusammenhängenden Velowegnetzes für den Alltag und die Freizeit. Durch die Verlagerung der Kompetenz in die Exekutive kann sichergestellt werden, dass die Entscheidungswege kurz sind. Durch die öffentliche Auflage ist weiterhin sichergestellt, dass insbesondere die Grundeigentümer eine Mitsprache haben. Wichtig erscheint eine effiziente Umsetzung der Weginfrastruktur anzustreben.	BEC, BBE	Kenntnisnahme
Ja, mit der neuen Zuständigkeitsregelung ist eine schnellere Umsetzung möglich. Umso wichtiger ist das Mitwirkungsverfahren, insbesondere für die Grundeigentümer und deren Bewirtschafter.	EMO	Kenntnisnahme
Dieser Schritt ist eine sinnvolle Optimierung des Prozesses. Unklar ist dem Gemeinderat, ob es zwei Fachstellen für Mountainbikewege und Veloverkehr braucht und warum diese zwei unterschiedlichen Direktionen zugewiesen wurden. Die Thematik ist in beiden Bereichen gleich/ähnlich, weshalb allenfalls die Nutzung von Synergien zu prüfen wäre.	EMT	Beantwortung Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 625 vom 1. Dez. 2020 beschlossen, den Fachbereich Mountainbike in die Fachstelle Wanderwege einzugliedern und somit der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, resp. dem Amt für Wald und Energie zugewiesen. Dafür spricht unter anderem, dass mit der Zuordnung beider Infrastrukturanlagen Wanderwege und Bikewege zu derselben Fachstelle Synergien genutzt werden können. Wanderwege werden oft auch von Bikern benutzt. Dies kann zu Konflikten zwischen Wanderern und Bikern führen. Zur Verminderung der Konflikte muss eine Fachstelle beurteilen, auf welchen Wegen ein Nebeneinander von Wanderern und Bikern möglich ist und wo eine Entflechtung angestrebt werden soll.
Ja, der Text wäre zu präzisieren. Der Auftrag für die Planung liegt beim Gemeinderat. Der Auftrag kann auch extern vergeben werden.	HER	Teilweise Zustimmung Ergänzung im Bericht: "Der Auftrag kann auch extern vergeben werden"
Ja, die Verschiebung der Zuständigkeit an den Gemeinde- bzw. den Regierungsrat erachtet der Gemeinderat als richtig. Es vereinfacht den Ablauf und die Planung enorm.	WOL	Kenntnisnahme
Nein, das Beispiel von Wolfenschiessen hat gezeigt, dass die Gemeindeversammlung zweimal gegen den Antrag des Gemeinderates entschieden hat. Darum soll die Zuständigkeit wohl eher bei der Gemeindeversammlung bleiben.	DAL	Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst. Die vorgesehenen Wege werden in einem behördenverbindlichen Wegrichtplan festgehalten. Dieser wird wie bisher

		durch die Gemeindeversammlung (Fusswege) respektive durch den Landrat (Wanderwege und Mountainbikewege) verabschiedet. Nach der Detailprojektierung und der Zustimmung durch den Grundeigentümer werden die realisierten und signalisierten Wege in grundeigentümergebundenen Wegplänen festgehalten.
Ja, da vorgesehen ist, dass das aktuelle Wegnetz auch für Bikewege zu nutzen und wenn nötig nur geringfügige Anpassungen gemacht werden, finden wir die Verschiebung der Zuständigkeiten sinnvoll. Ebenso verpflichtet das aktuelle Bundesgesetz das Erstellen eines zusammenhängenden Velowegnetz für den Alltag und die Freizeit. Auch zu berücksichtigen ist, dass ein Fusswegplan schon durch das Siedlungsleitbild von der Gemeindeversammlung gutgeheissen wurde. Weiter werden die Pläne öffentlich aufgelegt und die Grundeigentümer können Einwendungen machen. Es ist eine effiziente Umsetzung der Weginfrastruktur anzustreben.	EBÜ, FDP	Kenntnisnahme
Nein, wir vertreten die Meinung, dass die Planungsaufgaben für den Fusswegplan beim Gemeinderat liegen, der Erlass hingegen soll bei der Gemeindeversammlung bleiben. Dasselbe beim Wanderwegplan: Die Planung liegt beim Regierungsrat und der Erlass wird im Landrat behandelt.	Mitte	Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Nein, es ist der Grundgedanke der Demokratie, dass die Unterlagen dem Parlament und dem Volk zur Abstimmung und Genehmigung unterbreitet werden (Gemeindeversammlung oder Urne), erst recht, wenn für Betroffene im Vollzug grosse Nachteile und Einschränkungen entstehen können.	SVP	Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Nein, der Landrat ist bei der Planung einzubeziehen.	SP	Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Ja, die Vereinfachung und Verschlankung der Entscheidungsprozesse ist im Sinne der GLP NW. Der Gemeinderat soll angehört werden nicht nur mit den Grundbesitzern: innen sondern auch lokale Interessensgruppen wie MTB Vereine in den Planungsprozess zu miteinzubeziehen.	GLP	Kenntnisnahme
Nein, die Fusswege gibt es schon lange. Sie haben sich etabliert. Sie gehören auch zum Alltag. Sperrungen, Änderungen des Verlaufs oder Verschiebungen von Fusswegen sollen innerhalb der Gemeinde diskutiert werden. Dass der Gemeinderat entscheidet, kann Streit vermeiden. Anders bei den Wanderwegen, die regional betrachtet werden müssen. Das gilt auch und sogar in besonderem Mass bei Mountainbikewegen. Denn es soll ein neues Wegnetz über den ganzen Kanton gespannt werden. Hier ist nicht die Gemeinde, sondern der Kanton gefordert. Liegt der Entscheid jedoch, wie im Gesetz vorgesehen, beim Regierungsrat, so besteht die Gefahr, dass wichtige Aspekte nicht berücksichtigt bleiben, angefangen von der Planung bis zum endgültigen Entscheid. Der Landrat hingegen vertritt die Bevölkerung, hier ist ein breites Spektrum an Meinungen vorhanden. Für den Erlass betreffend des Wanderwegplans und insbesondere	GN	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).

des Mountainbikewegplans soll darum zwingend Landrat zuständig sein.		
Nein, einerseits gibt es den Gemeinde- und Regierungsrat Spielraum in der Planbarkeit. Andererseits machen wir darauf aufmerksam, dass die Zusammensetzung der einzelnen Räte einseitig sein kann und auf eine einseitige Meinungsbildung hinzielt. Mit den Gremien Gemeindeversammlung und Landrat kann diesen Befürchtungen entgegengewirkt werden. Wir sind der Meinung, dass durch diese Neuregelung die Bürgerrechte beschnitten und umgangen werden; das wollen wir nicht. Mit einer Legislativbehörde kann eine breitere Meinung abgebildet werden. Dies ist auch der Grundgedanke der Demokratie. Die bisherige Regelung ist so zu belassen!	GA	Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Nein, Die gesetzlichen Grundlagen sind dem Parlament und dem Stimmvolk (Gemeindeversammlung oder Urne) zur Genehmigung zu unterbreiten. Je nach Zusammensetzung der Exekutivbehörde können für Betroffene im Vollzug grosse Nachteile und Einschränkungen entstehen.	BVN, BÄV, GKE	Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Nein, der Radweg-Richtplan sowie der Wanderwegplan wurden durch den Landrat bewilligt. Entsprechend erachten wir, dass auch der Mountainbikewegnetzplan durch den Landrat bewilligt werden sollte, um eine breitere Diskussion, Akzeptanz und Verbindlichkeit sicherstellen zu können. Zumindest sollte der initiale Mountainbikewegnetzplan so durch den Landrat bewilligt werden. Zukünftige kleinere Wegplanänderungen (MTB & Wandern) sollen vom Regierungsrat bewilligt werden können.	VKN, WVN, GKB	Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Ja, die neuen Zuständigkeitsinstanzen erachten wir als stufengerecht.	NWW	Kenntnisnahme
Beim Fusswegnetz ist nichts dagegen einzuwenden, dass in Zukunft der Gemeinderat über die Fusswege bestimmt. Anders ist dies bei den neu auszuscheidenden MTB-Wegen. Mit letzteren soll ein völlig neues Verkehrsnetz für die Freizeit entstehen, das meist über privates Land führt. Ausserdem werden diese Grundstücke, forst-, land- oder alpwirtschaftlich genutzt. Gemäss Gesetzesentwurf will der Regierungsrat darüber bestimmen, wo Mountainbikewege ausgeschildert oder gebaut werden sollen. Der Regierungsrat aber repräsentiert nur einen kleinen Teil der Bevölkerung. Im Landrat hingegen ist das Meinungsspektrum breiter, die Interessen der Besitzer von Kleinseilbahnen dürften hier besser abgebildet sein. Der Erlass des Wanderweg- und MTB-Netzes soll darum beim Landrat bleiben. Nur so kann sichergestellt werden, dass bereits die Planung umsichtig und unter Berücksichtigung unterschiedlichster Aspekte erfolgt. Das soll auch bei Wanderwegen der Fall sein. Die Vergangenheit zeigt, dass auch hier die Aussen-sicht guttut.	SBV	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Nein, da die Wegnetzpläne neu grundeigentümergebunden sind, sind sie von den Legislativen und nicht von den Exekutiven zu erlassen. Wir verstehen zwar die Überlegungen bezüglich der beantragten Änderungen der Zuständigkeiten, doch ist diese Neuregelung aus demokratiepolitischen Überlegungen abzulehnen.	LSVV	Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Ja, Durch die Verlagerung der Kompetenz in die Exekutive kann sichergestellt werden, dass die	VMN, BHE, BTI, BBD	Kenntnisnahme

Entscheidungswege kurz sind. Durch die öffentliche Auflage ist weiterhin sichergestellt, dass die relevanten Organe wie z.B. Grundeigentümer eine Mitsprache haben. Wir erhoffen uns, dass die Weginfrastruktur so effizient umgesetzt werden kann.		
Ja, Mit der Zuständigkeit der Gemeinden soll auch in der Planung sichergestellt werden, dass lokales Know-How (wie lokale MTB-Vereine, bikerfreundliche Organisationen, Wander- und Bikewege Kommission) miteinbezogen werden.	BHE	Kenntnisnahme
Ja, Änderungen können so wesentlich rascher und unkomplizierter umgesetzt werden.	SAC	Kenntnisnahme
Ja, die operativen Umsetzungen von Gesetzen sollen generell den Exekutiven unterstehen. Durch die Verlagerung der Kompetenz in die Exekutive kann sichergestellt werden, dass die Entscheidungswege kurz sind. Gerade der Gemeinderat ist direkt am Thema, kennt und versteht die Anliegen der Betroffenen und sieht die Zusammenhänge, welche meist auch über das Kernthema hinausgehen. Durch das öffentliche Auflageverfahren ist weiterhin sichergestellt, dass die relevanten Organe wie z.B. Grundeigentümer eine Mitsprache haben.	BGZ	Kenntnisnahme
Nein, wieso Planung. Internet macht alle Strecken fahrbar, obwohl sie verboten sind.	PMG	Kenntnisnahme

Art. 7 Planungsgrundsätze

Bei der Planung sind die öffentlichen und privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen; insbesondere auf die Anliegen der Verkehrs- und Siedlungsplanung, der Land-, Alp- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie anderer raumwirksamer Tätigkeiten ist Rücksicht zu nehmen. Dies widerspiegelt die gängige Praxis im Bereich Wanderwege und soll analog für die Mountainbikewege gelten.

Frage 5: Sind Sie damit einverstanden, dass die aufgeführten Interessen bei der Planung von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen angemessen zu berücksichtigen sind?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, der Einbezug der oben aufgeführten Stellen bereits im Planungsprozess ist sinnvoll und wichtig, ansonsten Verzögerungen in der Umsetzungsphase durch Einsprachen zu erwarten sind. Die Umsetzung der Fuss-, Wander- und Mountainbikewege ist ein Gemeinschaftsprojekt und nur wenn es von allen getragen wird, kann eine schnelle Umsetzung sichergestellt werden.	BEC	Kenntnisnahme
Ja, die gängige Praxis im Bereich Wanderwege soll auch für das Biken gelten.	EMO	Kenntnisnahme
Ja, sie müssen dies nicht angemessen berücksichtigen, sondern vollumfänglich berücksichtigen.	DAL	Kenntnisnahme
Ja, die Rücksichtnahme auf verschiedene Interessen und Interessengruppen ist grosse Voraussetzung für eine umsichtige Planung. Auch hinsichtlich einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung ist es wichtig, die verschiedenen Interessen in die Planung miteinzubeziehen.	WOL	Kenntnisnahme
Ja, ohne Konsultierung der in Art. 7 erwähnten Stellen geht es nicht.	EBÜ, FDP	Kenntnisnahme
Ja, denn Grundeigentümer und Werkeigentümer müssen unbedingt bereits in der Startphase in den Prozess einbezogen werden. Gerade bei steilen Abschnitten muss das Thema der Oberflächenerosion gut gelöst werden. Zudem sollen Wege, die geschaffen werden, auch für die Bewirtschaftung genutzt werden können.	SVP	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung
Ja, um eine Akzeptanz zu erlangen ist dies aus Sicht der GLP essentiell.	GLP	Kenntnisnahme
Ja, wir möchten darauf hinweisen, dass auf bestehende Fuss- und Wanderwege Rücksicht zu nehmen ist. Sie sind ein wichtiges Kulturgut, das es zu erhalten gilt. Es kann nicht sein, dass dieses Kulturgut dem Mountainbikesport geopfert wird. Die intakte Natur und die schöne Landschaft sind es, welche die Leute zum Wandern einladen. Auch Mountainbikende ziehen schöne Landschaften vor. Leider steht der Natur- und Heimatschutz wie so oft an letzter Stelle. Wir schlagen vor, dass sie an erster Stelle genannt werden.	GN	Kenntnisnahme Die Stellung des Begriffs Natur- und Heimatschutzes innerhalb des Gesetzestextes macht keine Aussage über seine Bedeutung gegenüber anderen Interessen. Bei einer Interessenabwägung können die Prioritäten je nach Situation unterschiedlich sein.
Ja, wo der Wanderweg aktuell über eine unbefestigte Strasse führt, sollte es möglich sein, eine Befestigung der Strasse zu erstellen, wenn andere Nutzungen dies erfordern; d.h. es sollen auch Wegstrecken mit	VKN, WWN, GKB, GKE	Ablehnung Dieser Aspekt ist in der Bundesgesetzgebung Art. 7 FWG (Ersatz) sowie Art. 6 FWV geregelt:

bitumen-, teer- und zementgebundenen Deckbelägen möglich sein.		Werden grössere Wanderwegstrecken mit für Fussgänger ungeeigneten Belägen versehen, so muss ein angemessener Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege erfolgen (Art. 7 ff. FWG). Gemäss Art. 6 FWV sind für Wanderwege ungeeignete Beläge im Sinne von Art. 7 Bst. d FWG namentlich alle bitumen-, teer oder zementgebundenen Deckbeläge.
Ja unter Vorbehalt! Wir sind der Ansicht, dass die Direktbetroffenen und Grundeigentümer der Alp- und Landwirtschaft nicht genügend berücksichtigt werden. Befestigte Wegabschnitte müssen weiterhin möglich sein, zumal das Befahren einer befestigten (betonierten) Strasse kein Problem darstellt für den Biker. In diesem Zusammenhang ist die Neuplanung so zu realisieren, dass bei Bedarf der Bikeweg so zu realisieren ist, dass er auch für die Bewirtschaftung von Nutzen ist.	GA	Ablehnung Dieser Aspekt ist bezüglich Wanderwege in der Bundesgesetzgebung Art. 7 FWG (Ersatz) sowie Art. 6 FWV klar geregelt (siehe oben). Für Mountainbikewege gibt die Bundesgesetzgebung folgendes vor: Gemäss Art. 6 Bst. e VWG haben die Behörden dafür zu sorgen, dass die Netze attraktiv sind und dass die Velowegnetze für die Freizeit für die Velofahrerinnen und die Velofahrer eine hohe Erholungsqualität aufweisen. Velowege für die Freizeit sind zu ersetzen, wenn ihre Attraktivität stark eingeschränkt wird (Art.9 Abs. 2 Bst d VWG). Diese Vorgaben sind im Rahmen der MTB-Wegnetzplanung zu befolgen.
Ja, die Grundeigentümer und Werkeigentümer sind bereits in der «Startphase» mit in den Prozess einzubeziehen.	BVN, BÄV, GKE	Zustimmung Die Mitwirkung der direkt Beteiligten wird durch eine Ergänzung sichergestellt: "Sie haben bei der Planung die beschwerdeberechtigten Organisationen sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer miteinzubeziehen und anzuhören."
Beispielsweise bei steilen und unbefestigten Flurwegen und Flurstrassen muss es möglich sein, dass diese mindestens mit Fahrspuren (2 Betonstreifen) befestigt werden können.	BVN, BÄV, VKN, GKB, GKE	Ablehnung Dieser Aspekt ist bezüglich Wanderwege in der Bundesgesetzgebung Art. 7 FWG (Ersatz) sowie Art. 6 FWV geregelt (siehe oben). Auch für Mountainbikewege macht die Bundesgesetzgebung in Art. 6 Bst. e und Art.9 Abs. 2 Bst d VWG Vorgaben, welche im Rahmen der MTB-Wegnetzplanung zu befolgen sind (siehe oben).
Ja, Auf die Anliegen der Kleinbahnbesitzer gilt es Rücksicht zu nehmen. Es wäre sinnvoll, diese explizit zu erwähnen.	SBV	Ablehnung Die Anliegen der Kleinbahnbesitzer sind durch die genannten Themenbereiche bereits erwähnt.
Ja, es fehlen die Interessen der Wildtiere (Jagd) in der Auflistung. Damit die Interessen angemessen berücksichtigt werden können müssen auch die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden.	WWF	Ablehnung Die Anliegen der Wildtiere sind durch die genannten Themenbereiche (insbesondere Naturschutz und Forstwirtschaft) bereits erwähnt.
Nein, grundsätzlich ist Pro Natura Unterwalden einverstanden, dass die aufgeführten Interessen bei der Planung zu berücksichtigen sind. Neben den Interessen des Natur- und Heimatschutzes müssen zwingend auch Naturwerte sowie der Schutz vor Störungen für Wildtiere (Jagd) und sensible Lebensräume explizit erwähnt werden. Diese Interessen fehlen in der Auflistung. Es ist deutlich zu machen, dass die Entwicklung eines attraktiven MTB-Angebots Einschränkungen unterliegt, insbesondere sollen die	PNU	Ablehnung Die erwähnten Anliegen sind als Bestandteil des Oberbegriffs Natur- und Heimatschutz bereits inbegriffen. Der Schutz von Lebensräumen sowie der Schutz vor Störungen sind im NHG sowie in den zugehörigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Diese sind sowohl beim Wanderwegnetz als auch beim

öffentlichen Interessen wie dem Schutz von Lebensräumen (z.B. Naturschutzzonen, Waldränder, Gewässer, Waldreservate, Wildlebensräume etc.) sowie dem Schutz vor Störungen (z.B. Wildtiere, andere Nutzergruppen) stärker gewichtet werden.		Aufbau eines Mountainbikewegnetzes zwingend zu berücksichtigen.
Ja, der Einbezug der genannten Stellen bereits in der Planung ist sicherlich sinnvoll, da ansonsten Einsprachen zu erwarten sind, die die Umsetzungsphase verzögern.	VMN, BHE, BTI, BBD	Kenntnisnahme
Ja. In manchen Fällen dürfte die Abwägung der Interessen nicht ganz einfach sein. Wir gehen davon aus, dass die Interessenabwägung von der jeweils zuständigen Behörde vorgenommen wird. Zudem stellt sich die Frage, welche Arbeiten als Wegunterhalt gelten und welches bewilligungspflichtige Arbeiten sind. Hierzu braucht es eine klare Definition, welche Arbeiten bewilligungspflichtig sind. Das Interesse der SAC Sektion Titlis ist es, dass die Wege (Breite, Trasseeführung, Belag) nicht speziell für die Befahrbarkeit mit dem Mountainbike ausgebaut werden. Wir gehen davon aus, dass die Nutzung des Wegnetzes und folglich auch der Unterhaltsbedarf zunehmen wird. Die Wege sollen zur Schonung von Natur- und Landschaft nicht weiter ausgebaut und nicht mehr Fläche einnehmen.	SAC	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung
Ja, zwingend! Somit können Einsprachen in der Umsetzungsphase verhindert werden. Alle Parteien müssen einverstanden sein.	BBE	Kenntnisnahme
Ja, der Einbezug der genannten Stellen ist wichtig und eine Chance, das bestehende und/oder anzupassende Wegnetz besser und langfristig auf die verschiedenen Bedürfnisse abstimmen zu können.	BGZ	Kenntnisnahme
Ja, aber wir werden nicht ernst genommen.	PMG	Kenntnisnahme

Art. 8 Wegnetzpläne 1. allgemein

Für die langfristige Sicherung des Wander- und Mountainbikewegnetzes ist eine behörden- und grundeigentümergebundene Festlegung der Linienführung erforderlich. Neu werden vorgesehene Wegverbindungen, die Bestandteil des Fusswegnetzplans bzw. des Wander- und Mountainbikewegnetzplanes sind, für die spätere Realisierung grundeigentümergebunden gesichert; bisher sind diese gemäss Art. 14 Abs. 1 kFWG nur behördenverbindlich.

Frage 6: Sind Sie damit einverstanden, dass in den Wegnetzplänen sowohl bestehende als auch geplante Wege grundeigentümergebunden festgelegt werden?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, eine verbindliche Regelung wird begrüsst.	EMO, ODO	Kenntnisnahme
Ja, dieses Vorgehen schafft Klarheit.	BEC, EBÜ, VMN, BHE, BTI, BBD	Kenntnisnahme
Ja, der Grundeigentümer muss ein Mitspracherecht haben.	DAL	Kenntnisnahme
Nein, im Grundbuch sind die Lasten oder Dienstbarkeiten auf den Grundstücken einzutragen.	Mitte	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst. Die vorgesehenen Wege werden in einem behördenverbindlichen Wegrichtplan festgehalten. Dieser wird durch die Gemeindeversammlung (Fusswege) respektive durch den Landrat (Wanderwege und Mountainbikewege) verabschiedet. Nach der Detailprojektierung und der Zustimmung durch den Grundeigentümer werden die realisierten und signalisierten Wege in grundeigentümergebundenen Wegplänen festgehalten.
Grundsätzlich ist dies eine Frage der Entschädigung. Ohne eine solche kann man beim vorliegenden Vorschlag der «Grundeigentümergebundenheit» nämlich von einer Enteignung sprechen. Wegbarkeiten sind bereits vergründet und mit Dienstbarkeiten belastet. Bevor nicht ein gemeinsamer Konsens für einen geplanten Weg gefunden werden und der Grundbesitzer oder Werkeigentümer nur per Einsprache und auf dem rechtlichen Weg dagegen vorgehen kann, unterstützen wir diese neue Regelung nicht.	SVP	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben). Ergänzung Artikel Entschädigungen: Für neue Flächenbeanspruchungen wie bei der Anlage neuer Wege oder der Verbreiterung bestehender Wege haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen Anspruch auf eine einmalige Entschädigung. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Kriterien für die Festlegung der Entschädigung fest.
Nein, der Grundbucheintrag kommt einer Enteignung gleich, darum beantragen wir, die Dienstbarkeiten zu belassen.	GN	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Nein, unsere Grundstücke sind schon mit Dienstbarkeiten belastet. Wir sind nicht bereit, auf eine grundeigentümergebunden Realisierung einzutreten. Sollte dieses Anliegen nicht berücksichtigt werden, werden wir uns vorbehalten, den Rechtsweg zu bestreiten. Die	GA	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).

Beschneidung des Grundeigentums ist für uns nicht akzeptabel. Wir stehen dafür ein, für die Allgemeinheit Bikewege zu schaffen, dies aber nur aufgrund von Dienstbarkeitsverträgen mit entsprechender Entschädigung.		
Nein. Ja unter der Folge von Entschädigungen wie beispielsweise bei den Hindernissen der Elektrizitätswerke. Werden geplante Wege durch Grundstückbesitzer / Werkeigentümer abgelehnt, so sind diese auch entsprechend auszuschildern! Wird der Forderung nicht nachgekommen, kann man auch von einer Enteignung sprechen. Viele Grundstücke sind heute schon mit Dienstbarkeiten belastet. Die Grundeigentümer sind nicht bereit, auf eine grundeigentümergebundene Realisierung einzutreten. Sollte der Forderungen nicht nachgekommen werden, werden die Grundeigentümer auf dem Rechtsweg nach Möglichkeit unterstützt. Eine weitere Beschneidung des Grundeigentums ist nicht akzeptierbar. Zusätzlich wird auf die weiteren Bemerkungen verwiesen!	BVN, BÄV	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben). Ergänzung Artikel Entschädigungen: Für neue Flächenbeanspruchungen wie bei der Anlage neuer Wege oder der Verbreiterung bestehender Wege haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen Anspruch auf eine einmalige Entschädigung. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Kriterien für die Festlegung der Entschädigung fest.
Nein, wir sind einverstanden, dass <u>bestehende</u> Wege grundeigentümergebundlich festgelegt werden. Auch <u>geplante</u> Wege sollen grundeigentümergebundlich festgelegt werden, allerdings muss der Prozess dazu anders gelöst werden; d.h. es muss bei geplanten Wegen vorgängig mit den Grundeigentümern eine Besprechung mit Folge eines gegenseitigen Einverständnisses zum Wegnetzplan eingeholt werden.	VKN, GKB, GKE	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Nein, wir sind einverstanden, dass bestehende Wege grundeigentümergebundlich festgelegt werden, jedoch kann nicht jeder Weg neu als Fuss- Wander- und Mountainbikeweg eingetragen werden. Die bestehenden Fuss- und Wanderwege sollten im Nutzungsbestand geschützt werden. Eine Beschneidung des Grundeigentums ist nicht akzeptierbar.	GKE	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Nein, der Seilbahnverband Nidwalden ist dagegen, dass die Wegnetzpläne grundeigentümergebundlich festgelegt werden. Der Eintrag im Grundbuchamt kann sich als Enteignung entpuppen, da er sich unter Umständen in Zukunft gegen die Interessen eines Alp- oder Landwirtschaftsbetriebs wenden kann.	SBV	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Ja, da grundeigentümergebundlich, Erlass durch Legislativen.	LSVV	Kenntnisnahme.
Nein, ohne eine Interessensabwägung, welche die Naturinteressen gebührend berücksichtigt, ist die Festlegung der Linienführung nicht sinnvoll. Diese müssen im Prozess miteinbezogen werden.	WWF	Zustimmung Vgl. Art. 7 "Bei der Planung sind die öffentlichen und privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen; insbesondere auf die Anliegen der Verkehrs- und Siedlungsplanung, der Land-, Alp- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie anderer raumwirksamer Tätigkeiten ist Rücksicht zu nehmen". Dies widerspiegelt die gängige Praxis im Bereich Wanderwege und soll analog für die Mountainbikewege gelten.
Nein, ohne, dass eine Interessensabwägung, welche die Naturinteressen gebührend berücksichtigt, gemacht wird ist die Festlegung der Linienführung nicht sinnvoll. Die Interessen der Natur müssen bei der Planung der Linienführung miteinbezogen werden.	PNU	Zustimmung Vgl. Art. 7 (siehe oben)

Ja, die heute bestehenden Wanderwege (im WW-Plan 2017 festgesetzt) gelten als eigentümergebunden. Neue Linienführungen können erst dann grundeigentümergebunden festgesetzt werden, wenn definitive/abschliessende Detailplanungen (Ausführungsplan) vorliegen. Anpassungen/Optimierungen im Rahmen der Baubewilligungsverfahren müssen möglich bleiben.	NWW	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Ja, dieses Vorgehen schafft Klarheit für die Gemeinden, Nachbargemeinden und Nachbarkantone.	LUW	Kenntnisnahme
Im Grundsatz JA, sofern die daraus entstehenden Kosten verhältnismässig und verantwortbar sind.	NT	Kenntnisnahme
Ja, die grundeigentümergebundenen Festlegungen schaffen die notwendige Rechtssicherheit.	SAC	Kenntnisnahme
Ja, dieses Vorgehen würde Klarheit für alle schaffen. Auch hier ist jedoch zwingend, dass alle Betroffenen einbezogen und mit der Wegführung einverstanden sind.	BBE	Kenntnisnahme
Ja, dieses Vorgehen schafft Klarheit für die Gemeinden, Nachbargemeinden und Nachbarkantone, was vor allem wichtig für deren Finanzplanungen für den Bau und den daraus folgenden Unterhalt ist.	BGZ	Kenntnisnahme
Ja, wir Grundeigentümer haben den Ärger mit ihnen.	PMG	Kenntnisnahme

Art. 13 6. zulässige Nutzung, Rechtswirkung

Absatz 2 definiert den Grundsatz der Koexistenz, der im MTB-Konzept Nidwalden festgehalten ist: Grundsätzlich stehen Wanderwege und Mountainbikewege für Mountainbikende und für zu Fuss Gehende zur Verfügung. Sperrungen, Verbote oder zeitliche Einschränkungen für die jeweils andere Nutzergruppe bleiben jedoch vorbehalten und sind im Gelände zu kennzeichnen, nach dem Grundsatz «Koexistenz, wo möglich, Entflechtung wo nötig». Nachbar Kantone wie z.B. Uri haben vergleichbare gesetzliche Regelungen (z.B. Uri) oder den Grundsatz der Koexistenz in ihren Strategien festgelegt (z.B. Luzern).

Frage 7: Sind Sie mit dem Grundsatz der Koexistenz einverstanden (Wanderwege und Mountainbikewege dürfen durch Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Mountainbikerinnen und Mountainbiker benützt werden)?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, es ist sinnvoll, gleiche Grundsätze wie die Nachbar Kantone anzustreben, damit der Kanton Nidwalden nicht zu einer Insel wird. Die Einschränkung der Nutzung mit dem Mountainbike wird als letzte Lösung angesehen, wenn alle anderen Massnahmen nicht funktionieren und die Sicherheit aller Wegnutzenden nicht gegeben ist. Ein getrenntes Wegnetz ist aus Kosten- und Raumplanungsgründen nur dort vorzusehen, wenn die gemeinsame Nutzung aufgrund der Sicherheit nicht möglich ist.	BEC	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung
Ja, Es macht Sinn, gleiche Grundsätze wie die Nachbar Kantone anzustreben, sodass Nidwalden nicht zu einer Insel wird.	EMT	Kenntnisnahme
Ja, die Koexistenz funktioniert in der Regel jetzt schon ohne gesetzliche Grundlage. Die Mehrheit der Biker und Wanderer begegnen sich rücksichtsvoll.	EMO	Kenntnisnahme
Ja, grundsätzlich ist dies möglich. Die Gemeinde muss dies aber von Abschnitt zu Abschnitt entscheiden können.	DAL	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung
Ja, ein getrenntes Wegnetz wäre in Bezug auf Kosten und Natur übertrieben Dies soll nur dort geschehen, wo es aufgrund der Sicherheit zusammen nicht möglich ist. Der Weg muss durch die Koexistenz jedoch in seiner Breite bestehen bleiben.	EBÜ	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung
Wo es die Wege zulassen soll der Grundsatz der Koexistenz umgesetzt werden. Eine Entflechtung sollte überall dort vorgesehen werden, wo es die örtlichen Gegebenheiten erfordern und bei speziell gebauten Mountainbike-Pisten (z.B. Flow Trails), da in diesen Bereichen eine Koexistenz zu sehr grossen Gefahrensituationen führen kann.	WOL	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung
Ja, es soll situativ über die Entflechtung oder die Koexistenz entschieden werden. Koexistenzen erhöhen das Konfliktpotential.	ODO	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung
Ja, ein getrenntes Wegnetz wäre in Betracht auf Kosten und der Natur übertrieben Dies soll nur dort geschehen, wenn es zusammen aufgrund der Sicherheit nicht möglich ist.	FDP	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung
Ja, wir schlagen vor, einen Verhaltenscodex zu erstellen, so ähnlich wie die FIS-Regeln beim Skifahren. Wanderer wie Biker, aber auch Grundeigentümer	Mitte	Kenntnisnahme Seit 2023 läuft im Kanton NW (gemeinsam mit den anderen Zentralschweizer

<p>sollen/müssen gegenseitig Rücksicht nehmen. Einheitliche offizielle Tafeln an den Ausgangspunkten und Flyer müssen darüber informieren.</p> <p>Ist für die Koexistenz zusätzliche Fläche notwendig, ist der Grundeigentümer angemessen zu entschädigen.</p>		<p>Kantonen) das Projekt Bike-Kodex. Flyer und Tafeln sind verfügbar, und können durch Grundeigentümer, Bewirtschafter, etc. angefordert werden.</p> <p>Teilweise Zustimmung Ergänzung Artikel Entschädigungen: Für neue Flächenbeanspruchungen wie bei der Anlage neuer Wege oder der Verbreiterung bestehender Wege haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen Anspruch auf eine einmalige Entschädigung. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Kriterien für die Festlegung der Entschädigung fest.</p>
<p>Die SVP-Nidwalden erachtet die Koexistenz von Wander- und Bikerwegen kritisch. Nicht alle Wege sind für Biker geeignet und viele Wege besitzen gar nicht erst die erforderliche Breite für eine gemeinsame Nutzung. Trotzdem ermöglicht die Koexistenz auch viele Chancen bei der Realisation des Konzepts. Es müssen nicht zusätzliche Wege erstellt und weiteres landwirtschaftlich genutztes Land aufgegeben werden. Die Koexistenz wird seitens der SVP nur unter folgenden Voraussetzungen unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dort wo es breitere Wege braucht, ist die Entschädigungsfrage für zusätzlichen Raum und zusätzliche Aufwände (Ausmarchungen etc.) zu klären • Die Breite der Wege ist gesetzlich auf ein Maximum zu beschränken. Damit soll verhindert werden, dass die Breite in Zukunft durch Vorschriften vergrössert werden muss. • Die Signalisation ist zu definieren und Alpweiden mit Weg-Gebot oder Weg-Verbot beschildert werden können. • Weiter sollen gezielt Wege als NICHT-Bikerwegen deklariert werden können, wenn dafür ausreichend Gründe bestehen. 	SVP	<p>Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung</p> <p>Damit die gewünschte Lenkung funktioniert, ist in erster Linie der Aufbau eines attraktiven Bikewegnetzes zwingend. Ergänzend können Einschränkungen nötig sein, um sensible Gebiete oder ungeeignete Wegabschnitte zu entlasten. Dies sieht Art. 13 Abs. 2 entsprechend vor.</p> <p>Teilweise Zustimmung Ergänzung Artikel Entschädigungen: Für neue Flächenbeanspruchungen wie bei der Anlage neuer Wege oder der Verbreiterung bestehender Wege haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen Anspruch auf eine einmalige Entschädigung. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Kriterien für die Festlegung der Entschädigung fest.</p>
<p>Ja, die GLP sieht diesen Art. als Kernbotschaft des MTB-Konzeptes: Miteinander/ Koexistenz. Entflechtungen und Verbote sollen nur da zum Zuge kommen, wo die Sicherheit gefährdet ist. Die GLP wünscht sich eine Sensibilisierung der gesamten Bevölkerung. Ein gemeinsames Nutzen des Weg-Netzes ist nur möglich mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz. Die Orientierung an den Nachbarkantonen begrüssen wir sehr, ein Zentralschweizer Weg-Netz sollte das Ziel sein.</p>	GLP	<p>Kenntnisnahme Seit 2023 läuft im Kanton NW (gemeinsam mit den anderen Zentralschweizer Kantonen) das Sensibilisierungs-Projekt Bike-Kodex. Im NRP-Projekt Fairtrail Zentralschweiz, welches per 2025 in NW umgesetzt werden soll, steht die Sensibilisierung der verschiedenen Wegnutzer und die gegenseitige Rücksichtnahme im Zentrum.</p>
<p>Ja, sowohl Koexistenz wie auch Entflechtung sollen nur da die Leitplanke sein, wo dies möglich und nötig ist. Denn: Nicht jeder Wanderweg eignet sich auch als Mountainbikeweg und nicht jeder Wanderweg soll so verbaut werden, dass er mountainbiketauglich ist. Das schadet den Wegen und letztlich Nidwalden als Wanderregion. Vielmehr müssen Verbote für MTB möglich sein. Die Grüne Partei Nidwalden würde es ausserdem befürworten, wenn sich die Einrichtung von Mountainbikewegen an Schweiz Mobil orientiert und bedarfsgerecht eingeführt werden. Es sind als erstes Haupttrouten, die sich ins nationale Mountainbike-Wegenetz auszuscheiden. Regionale Wege sollen zweite Priorität haben.</p>	GN	<p>Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung.</p> <p>Die grosse Bedeutung eines attraktiven Mountainbikewegnetzes für die einheimische Bevölkerung (Naherholung) wurde unter anderem aufgrund der Stellungnahme der GN zum Mountainbikekonzept NW sowohl im Konzept als auch in der vorliegenden Gesetzesvorlage entsprechend verankert. Die eine nationale Haupttroute genügt dafür nicht, vielmehr braucht es dazu ein regionales Netz, welches am Alltags-Velowegnetz und am öffentlichen Verkehr anschliesst.</p>

<p>Ja, nur unter Vorbehalt: Grundsätzlich sind ausgeschiedene Wege für die Mountainbiker zu definieren und zu beschriften. Mehrflächen für Koexistenz müssen entschädigt werden.</p> <p>Allfällige Ausmarchungen (Aushagung) müssen durch die Gemeinde geregelt und allenfalls entschädigt werden. Der Unterhalt der Wege muss klar definiert werden, dies auch in Bezug auf die Haftung des Grundeigentümers (=Grundeigentümer nicht haftbar machen!). Eine saubere Signalisation ist zwingend: Fahren auf eigene Gefahr (Haftung Biker), Halt auf halbe Sichtdistanz, Vermerk land-, alp- und forstwirtschaftliche Arbeit und Nutzung werden verrichtet. Die Bewirtschaftung darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Ungeeignete Wege (bewirtschaftungs- und sicherheitstechnisch) sind vom Wegnetz auszuschliessen. Das Wegnetz muss auch gesperrte Wege aufzeigen, nicht nur offizielle Wege. Signalisation gesperrter Wege muss für Biker sichtbar sein.</p> <p>Wegsperrungen müssen in einem einfachen Verfahren realisierbar sein.</p>	GA, BVN, BÄV	<p>Teilweise Zustimmung</p> <p>Ergänzung Artikel Entschädigungen: Für neue Flächenbeanspruchungen wie bei der Anlage neuer Wege oder der Verbreiterung bestehender Wege haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen Anspruch auf eine einmalige Entschädigung. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Kriterien für die Festlegung der Entschädigung fest.</p> <p>Der Unterhalt ist durch Art. 18 Zuständigkeit klar geregelt.</p> <p>Ergänzung Artikel Haftung (siehe Kapitel 4.3) Beilage Vollzugshilfe "Haftungsfragen bei Unfällen auf Mountainbike-Weginfrastruktur"</p> <p>Damit die gewünschte Lenkung funktioniert, können neben dem Aufbau eines attraktiven Bikewegnetzes Einschränkungen nötig sein, um sensible Gebiete oder Wegabschnitte zu entlasten (vgl. Art. 13 Abs. 2). Diese werden entsprechend signalisiert (vgl. Art. 22) und Zuwiderhandlungen können geahndet werden. Dazu wird eine Strafbestimmung aufgenommen.</p> <p>Die Praxis für temporäre Wanderweg-Sperrungen ist einfach und die Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümern, Gemeinde und Kanton hat sich eingespielt. Analog wird es bei Mountainbikewegen sein.</p>
<p>Nein, der Koexistenz von Wander- und Bikewegen wird nur in bestimmten Fällen zugestimmt. Nebst dem Nebeneinander besteht die grosse Gefahr, dass die Wege ausgefahren und in Ihrer Breite je länger je breiter werden! Die Bikewege sind nur an «geeigneten» Stellen zu zulassen und auszuscheiden! Alpweiden müssen auch mit einem Weggebot oder Verbot beschildert werden können.</p> <p>Die Sicherstellung von bestehenden Bauten und der Bau von weiteren Verkehrsinfrastrukturen ist auf einem Minimum zu halten. Die Wegbreiten sind verbindlich festzulegen und im Unterhalt zu sichern.</p>	BVN, BÄV	<p>Beantwortung</p> <p>Das vorliegende Gesetz regelt die Fuss-, Wander- und Mountainbikewege sowie das Begehen und Befahren mit MTB der entsprechenden Wegnetze. Das querfeldein Fahren wird nicht behandelt. Vgl. dazu Grundsatz aus dem MTB-Konzept "Das Fahren abseits der Wege wird abgelehnt" (=Weggebot)</p> <p>Input für die MTB-Wegnetzplanung (Grundsatz aus dem MTB-Konzept "Bestehendes vor Neuem")</p>
<p>Ja, durch die Koexistenz wird der Landverschleiss minimiert, was wir sehr begrüssen.</p>	VKN, GKB	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ja, jedoch sind Mountainbikewege nur an «geeigneten» Stellen zu zulassen und auszuscheiden. Übergeordnete Nutzungen haben Vorrang, Wegnetze müssen auch mit einem Verbot beschildert werden können wie zum Beispiel bei Dauerweiden. Ungeeignete Wege sind vom Wegnetz auszuschliessen.</p>	GKE	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Damit die gewünschte Lenkung funktioniert, ist in erster Linie der Aufbau eines attraktiven Bikewegnetzes zwingend. Ergänzend können Einschränkungen nötig sein, um sensible Gebiete oder ungeeignete Wegabschnitte zu entlasten. Dies sieht Art. 13 Abs. 2 entsprechend vor.</p>
<p>Ja unter Vorbehalt: Der Umbau von Wanderwegen zu Mountainbikewegen, indem Wege verbreitert, ausgebaut, künstlich befestigt werden, schmälert die Attraktivität des Wanderwegnetzes. Aus Sicht der Grundeigentümer befürchten wir ausserdem, dass die Wege breiter werden, weil die Koexistenz zu Ausweichverkehr ins offene Land führt.</p>	SBV	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Damit die gewünschte Lenkung funktioniert, ist in erster Linie der Aufbau eines attraktiven Bikewegnetzes zwingend. Ergänzend können Einschränkungen nötig sein, um sensible Gebiete oder ungeeignete</p>

Was die Koexistenz betrifft, so sind wir der Ansicht, dass es Wege gibt, die sich nicht oder nur schwer als Mountainbikewege eignen. Sperrungen, Verbote oder zeitliche Einschränkungen machen darum durchaus Sinn. Weiter sind wir der Ansicht, dass es nicht für alle Wanderwege eine Alternative für Mountainbikende braucht. Es sollen auch Wege / Gebiete möglich sein, die frei von Mountainbikes sind, ganz nach dem Grundsatz, Koexistenz nicht zwingend und Entflechtung da wo nötig und möglich. Auch so lässt sich abzeichnen den Konflikten vorbeugen. Wichtig ist dem Seilbahnverband, dass die nötigen Vorkehrungen nicht die Grundeigentümer belasten dürfen, weder zeitlich noch ökonomisch.		Wegabschnitte zu entlasten. Dies sieht Art. 13 Abs. 2 entsprechend vor.
Grundsätzlich ja, vgl. aber Frage 10.	LSVV	Kenntnisnahme
Ja, Für uns ist es absolut zentral, dass der Vollzug gewährleistet wird, wenn Wanderwege geöffnet werden. Die Lenkung muss funktionieren. Es steht und fällt mit dem funktionierenden Vollzug (z.B. mit einem Rangerdienst oder anderweitiger Besucherlenkung in sensiblen Gebieten). Wie wird der Vollzug sichergestellt – wer macht was und wie und mit welchen Ressourcen? Wie wird das Monitoring gemacht und wie werden allenfalls nötige Nachbesserungen umgesetzt? Intensive Nutzungszonen sollen gemeinschaftlich für viele Freizeitaktivitäten genutzt werden, um die Störungen an wenigen Orten zu bündeln. Eine Entflechtung von Fuss- und Bikewege sowie die Erstellung von neuen Biketrails ist deshalb nicht anzustreben und sensible Gebiete müssen weiträumig umfahren werden.	WWF, PNU	Kenntnisnahme Damit die gewünschte Lenkung funktioniert, ist in erster Linie der Aufbau eines attraktiven Bikewegnetzes zwingend. Ergänzend können Einschränkungen nötig sein, um sensible Gebiete oder Wegabschnitte zu entlasten (vgl. Art. 13 Abs. 2). Im NRP-Projekt Fairtrail Zentralschweiz, welches per 2025 in NW umgesetzt werden soll, steht die Sensibilisierung der verschiedenen Wegnutzer und die gegenseitige Rücksichtnahme im Zentrum. In diesem Zusammenhang ist auch der Einsatz von "Fairtrail-Ranger" vorgesehen, nach dem Vorbild der "Fairdinands" im Kanton Graubünden.
Zudem muss aus unserer Sicht der Umgang mit neuen/zusätzlichen expliziten Biketrails geklärt werden: Wenn die Koexistenz kommt, wie sieht es dann aus mit den neuen Biketrails? Würden dann weiterhin neue, zusätzliche Biketrails erstellt? Das muss mit dieser neuen Ausgangslage der Koexistenz geklärt werden, da sehen wir kritische Aspekte.	WWF	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung. Für die gewünschte Lenkung kann es punktuell angezeigt sein, in einem bereits touristisch genutzten Gebiet einen neuen Biketrail zu erstellen. Dies immer mit dem Ziel, dafür sensible Gebiete oder Wegabschnitte zu umfahren oder zu entlasten.
Ja, im Grundsatz einverstanden. Wo entflechtet werden muss, darf die Attraktivität des Wanderweges (siehe dazu «die 7 Qualitätsziele der Wanderwege in der Schweiz» ASTRA, SWW) nicht vermindert werden.	NWW	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung
Ja, das Festhalten der Koexistenz in den gesetzlichen Grundlagen vereinfacht kantonsübergreifende Netzplanungen.	LUW	Kenntnisnahme
Ja, wir begrüßen diesen Artikel sehr. Es macht Sinn, gleiche Grundsätze wie die Nachbarkantone anzustreben, sodass Nidwalden nicht zu einer Insel wird. Die Einschränkung der Nutzung mit dem Mountainbike sehen wir als letzte Lösung, wenn alle anderen Massnahmen nicht funktionieren und die Sicherheit aller Wegnutzenden nicht gegeben ist. Als Verein setzen wir uns dafür ein, dass auch die Mountainbikenden ihren Beitrag zu einem gelungenen Miteinander auf unseren Wegen beitragen.	VMN, BHE, BTI, BBD	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung
Koexistenz ist in vielen Regionen die einzig richtige Lösung - Entflechtung ist lediglich in stark frequentierten, touristischen Regionen die Lösung. Dort wo eine Bahn Wanderer und Biker an denselben Ort transportiert.	BHE	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung

Ja, gemäss Konzept: Koexistenz, wo möglich, Entflechtung wo nötig.	BBE	Kenntnisnahme
<p>Ja, aus Sicht der MTBer begrüßen wir diesen Artikel natürlich sehr, zumal unsere Nachbarkantone UR und SZ dies bereits so gesetzlich verankert, und OW und LU die Koexistenz mittels Regierungsratsbeschlüssen strategisch festgelegt haben.</p> <p>Mit diesem Grundsatz wird auch Rechtssicherheit auf dem ganzen Wegnetz für die Grundeigentümer geschaffen, was die Zuständigkeiten, die Aufgaben und die Haftung betrifft, egal wie die Wegnutzenden unterwegs sind.</p> <p>Eine Lenkung der MTBer ist aber durchaus zwingend, da nicht jeder Wanderweg für jeden MTBer geeignet ist und intensiv genutzte Wegabschnitte auf dem Wegnetz entflechtet werden können.</p> <p>Die Erfahrung aus anderen Kantonen zeigt, dass die Praxis der Koexistenz funktioniert. Entsprechende Massnahmen zur Prävention hat der Kanton bereits definiert und festgelegt.</p>	BGZ	Kenntnisnahme
Nein, sie nehmen weder auf und Grundeigentümer Rücksicht oder auf Kinder, Tiere usw.	PMG	Kenntnisnahme Leider gibt es sowohl unter den Wandernenden wie auch unter den Bikenden schwarze Schafe, welche weder auf Grundeigentümer Bewirtschafter noch auf andere Wegnutzer Rücksicht nehmen. Der Kanton NW setzt sich mit Art. 21 sowie mit verschiedenen Sensibilisierungsprojekten (Bike-Kodex, Fairtrail) für die gegenseitige Rücksichtnahme ein.

Art. 15 8. Anmerkung

Die Bestimmung sieht vor, dass der Planungsträger bei den betroffenen Grundstücken eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch eintragen lässt, sobald der eigentümerverbindliche Wander- und Mountainbikewegnetzplan rechtskräftig ist. Bisher haben viele Gemeinden Dienstbarkeiten vereinbart mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstück von einem Wanderweg betroffen war (i.d.R. Wegrechte). Diese Regelung wurde jedoch nicht konsequent über das ganze Kantonsgebiet umgesetzt. Inhaltlich spielt es aus Sicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer grundsätzlich keine Rolle, ob das Duldungsrecht mittels Dienstbarkeit oder mittels öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung eingeräumt wird.

Frage 8: Sind Sie damit einverstanden, dass die Planungsträger die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch anmerken lassen?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, eine einheitliche Eintragung im Grundbuch ist richtig. Die Regelung mittels Eigentumsbeschränkung wird wohl effizienter sein als mit Dienstbarkeiten.	BEC	Kenntnisnahme
Nein, wie oben beschrieben besteht kein Handlungsbedarf, da es keine Rolle spielt, ob das Duldungsrecht mittels Dienstbarkeit oder mittels öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung eingeräumt wird.	EMO	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst. Die vorgesehenen Wege werden in einem behördenverbindlichen Wegrichtplan festgehalten. Dieser wird durch die Gemeindeversammlung (Fusswege) respektive durch den Landrat (Wanderwege und Mountainbikewege) verabschiedet. Nach der Detailprojektierung und der Zustimmung durch den Grundeigentümer werden die realisierten und signalisierten Wege in grundeigentümerverbindlichen Wegplänen festgehalten.
Nein, Grundeigentümer muss in jedem Fall auch einverstanden sein. Falls dies gegenseitig unterstützt wird, wird eine Anmerkung unterstützt.	DAL	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben). Die Zustimmung des Grundeigentümers wird explizit im Gesetz verankert (Art. 16).
Ja, Es soll auf dem ganzen Kantonsgebiet einheitlich gemacht werden. Die Eintragung in das Grundbuch ist sinnvoll und gibt Rechtssicherheit.	EBÜ, FDP	Kenntnisnahme
Ja, dadurch dass der Fusswegplan neu sowohl für geplante als auch für bestehende Wege grundeigentümerverbindlich wird, müssen diesbezüglich neu somit keine Dienstbarkeitsverträge mehr abgeschlossen werden. Bei der Planung sind aber sowohl die öffentlichen als auch die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer rechtzeitig anzuhören.	ODO	Kenntnisnahme
Nein, aus unserer Sicht darf es auch in Zukunft für die Fuss-, Wander- und Bikewege keine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung geben. Im Grundbuch sind die Lasten oder Dienstbarkeiten auf den Grundstücken einzutragen.	Mitte	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).

Nein, Eigentumsbeschränkungen sind Enteignungen. Anstatt dessen sollen solche Installationen/Infrastrukturen und Beschilderungen anhand Dienstbarkeiten geregelt werden.	SVP	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Ja, die GLP sieht hier keine Nachteile für die Grundeigentümerinnen.	GLP	Kenntnisnahme
Nein, die bisherigen Verfahren und Vereinbarungen haben sich bewährt. Den Eintrag ins Grundbuch finden wir weder sinnvoll noch zweckmässig. Er kommt einer Enteignung der Grundeigentümer gleich, was den demokratischen Grundsätzen widerspricht.	GN	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Nein, nicht einverstanden, dies muss weiterhin via Dienstbarkeiten geregelt werden.	GA	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Nein, die Eigentumsbeschränkungen können gleichzeitig auch als «Enteignung» verstanden werden! Gesamtheitlich sind mögliche Installationen/Infrastrukturen und Beschilderungen mit Dienstbarkeiten zu regeln!	BVN, BÄV	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Wir sind einverstanden, dass Wege grundeigentümerverbindlich festgelegt werden, allerdings muss der Prozess dazu anders gelöst werden; d.h. es muss bei geplanten Wegen vorgängig mit den Grundeigentümern eine Besprechung mit Folge eines gegenseitigen Einverständnisses zum Wegnetzplan eingeholt werden. Dadurch, dass die öffentliche Hand verantwortlich ist für Signalisation und Unterhalt, ist auch die Haftungsfrage zulasten der öffentlichen Hand geklärt; d.h. der Grundeigentümer tritt die Haftung als Werkeigentümer an die öffentliche Hand ab. Es ist wichtig, dass Wander- und Mountainbikewege auch gesperrt werden können (ohne Ersatz-Weg-Pflicht), wenn eine übergeordnete oder andere Nutzung (z.B. Holzschlag, Weg-Sanierung, Bauprojekt, etc.) Vorrang hat.	VKN, WVN, GKB, GKE	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben). Die temporäre Sperrung eines Wanderwegs oder eines Mountainbikewegs ist analog der bisherigen Praxis vorzunehmen, wenn möglich mit Umleitung, jedoch ohne Ersatz-Weg-Pflicht.
Nein, die Planung von Wanderwegen und MTB-Wegen soll, wie bisher, über Dienstbarkeiten geregelt werden.	SBV	Teilweise Zustimmung Aufgrund der externen Vernehmlassung werden die Rechtswirkung der Pläne und die Verfahren in der Gesetzesvorlage angepasst (siehe oben).
Ja, wichtig ist, dass ein Duldungsrecht für die Benutzung und die notwendigen Signalisationen und Markierungen besteht. Betreffend Form ist das «einfachste» Verfahren zu wählen.	NWW	Kenntnisnahme
Ja, wir sind der Meinung, dass die einheitliche Eintragung im Grundbuch richtig ist und die Regelung mittels Eigentumsbeschränkung wohl effizienter umzusetzen ist als mit Dienstbarkeiten.	VMN, BHE, BTI, BBD	Kenntnisnahme
Ja, dies würde Klarheit für alle schaffen. Die GrundeigentümerInnen haben die Möglichkeit, bei der Planaufgabe Einsprache zu erheben.	BBE	Kenntnisnahme
Nein, Fussgänger sind keine Biker!!! Wir lassen im Grundbuch nichts eintragen!!	PMG	Kenntnisnahme

Art. 18 Zuständigkeit

Wie bei den Wanderwegen sind die Gemeinden zuständig für Bau, Signalisation und Unterhalt der Mountainbikewege. Vorbehalten ist die Ersterstellung und -signalisation des Mountainbikewegnetzes (Art. 26).

Diese Regelung der Zuständigkeiten hat sich im Bereich Wanderwege bewährt. Deshalb sollen (nach der Ersterstellung und -signalisation) Bau, Unterhalt und Signalisationen auch bei Mountainbikewegen des kantonalen Wegnetzplans bei den Gemeinden liegen.

Frage 9: Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden nach der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes wie bei den Wanderwegen für Bau, Signalisation und Unterhalt der Mountainbikewege zuständig sind?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, die sich bei den Wanderwegen bewährende Praxis soll nicht geändert werden. Die Unterhaltsorganisation ist gemeindespezifisch mit einheimischen und ortskundigen Personen aufgestellt. Das lokal vorhandene Knowhow und die lokalen Ressourcen können miteinander und optimal mit anderen Arbeiten koordiniert werden.	BEC	Kenntnisnahme
Ja, hier wird ausdrücklich auf die Antwort von Frage 3 hingewiesen. Ausserdem verweist der Gemeinderat auf seine Beschlüsse vom 5. Juni 2023 und vom 11. September 2023.	EMT	Kenntnisnahme
Ja, der Ausbau und der Unterhalt der MTB-Strecken wird für die Gemeinde zu einem Mehraufwand führen. MTB ist primär eine Freizeitgestaltung, wie z.B. Tennis, Langlauf oder Schwimmen. All diese Nutzer haben für die Infrastruktur einen Beitrag zu bezahlen, nach Dafürhalten des Gemeinderates Ennetmoos auch die Biker. Dies ist zu ergänzen.	EMO	Beantwortung Auch Wandern ist eine Freizeitgestaltung, welche keinen direkten Kostenbeitrag an die Infrastruktur leistet. Die Umsetzung eines Kostenbeitrags ist jedoch schwierig und allenfalls indirekt bei Strecken möglich, welche von Bergbahnen ausgehen. Ein aktiver Beitrag von MTB Nidwalden ist mittels Arbeitseinsätzen, Rangerdienst etc. vorgesehen.
Nein, da Dallenwil kein Mountainbikenetz hat, kann die Kostenfolge schwer abgeschätzt werden.	DAL	Kenntnisnahme Die Gemeinden werden im Prozess der Wegnetzplanung einbezogen vgl. Art. 5 Abs. 2).
Enthaltung. Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass die Gemeinden (nach der Ersterstellung und -signalisation) für den anschliessenden Unterhalt zuständig sind. Dies wird jedoch bei der Gemeinde zu einem massiven Mehraufwand (personell und finanziell) führen. Hier stellt sich dem Gemeinderat die Frage, wie einige der anfallenden Kosten finanziert werden können (Einnahmequellen, Tourismusabgaben, usw.).	ODO	Kenntnisnahme Finanzierung in Art. 23 geregelt. Beantwortung siehe unter Frage 11.
Ja, diese bewährte Praxis sollte man nicht ändern. Die Unterhaltsorganisation ist gemeindespezifisch mit einheimischen und ortskundigen Personen aufgestellt.	EBÜ, FDP	Kenntnisnahme
Nein, die Gemeinden organisieren den Unterhalt auf dem Gemeindegebiet selbst. Der Aufwand wird dem Kanton in Rechnung gestellt und dieser verteilt die Kosten gestützt auf die Einwohnerzahl anteilmässig auf die Gemeinden.	Mitte	Kenntnisnahme Finanzierung in Art. 23 geregelt. Beantwortung siehe unter Frage 11.

Ja, aber nur wenn der Verteilschlüssel nicht anhand der Bevölkerungsgrösse pro Gemeinde, sondern anhand der Grösse des Wegnetzes auf Kantonsebene definiert wird. Ohne dies werden Gemeinden mit grossem Netz und wenig Einwohnern (Bsp. Wolfenschiessen) übermässig belastet.	SVP	Kenntnisnahme Finanzierung in Art. 23 geregelt. Beantwortung siehe unter Frage 11.
Ja, die GLP erachtet die Zuständigkeit der Gemeinden als sinnvoll. Die Gemeinden sind vor Ort und kennen die örtlichen Gegebenheiten, auch können Synergien genutzt werden. Hier ist eine Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen (z.B. MTB-Vereinen) wünschenswert.	GLP	Kenntnisnahme
Ja, der Lastenausgleich für die Leistungen muss geregelt sein.	GN	Kenntnisnahme
Nein, eine solidarische Finanzierung ist auch nach dem Bau anzustreben. Die Last soll auch nach dem Bau (Ablauf 6 Jahre) pro Kopf verteilt werden. Dies ist viel gerechter, um finanzschwache und flächenintensive Gemeinden nicht zu stark zu belasten. Diese Gemeinden tragen viel dazu bei, dass der Unterhalt garantiert ist.	GA	Kenntnisnahme Finanzierung in Art.23 geregelt. Beantwortung siehe unter Frage 11.
Wer den Unterhalt sicherstellt ist egal. Der Unterhalt muss sichergestellt sein! Ausgefahrene Wege sind auch Instand zu stellen und Instand zu halten. Abgeschwemmtes Kiesmaterial auf Wiesland ist im geforderten Rahmen und innert nützlicher Frist abzuräumen. Kommt die Öffentlichkeit/Verantwortlichen dem geforderten Unterhalt nicht nach, so ist der einzelne Betroffene - das «Opfer» mit der Sicherstellung des Unterhaltes. Die aufgelaufenen Kosten können dann in Rechnung gestellt werden.	BVN, BÄV	Kenntnisnahme
Falls die Gemeinden Kosten übernehmen müssen, sollen diese innerhalb der Gemeinden nach Anzahl Einwohner aufgeschlüsselt werden.	BÄV	Kenntnisnahme Finanzierung in Art. 23 geregelt. Beantwortung siehe unter Frage 11.
Ja, allerdings erscheint es uns nicht ganz fair, wenn eine grosse Gemeinde (z.B. Wolfenschiessen) alleine für den gesamten Unterhalt ihres gemeindeeigenen, grossen Wegnetzes verantwortlich ist, obwohl alle Kantonsbürger diese Wege nutzen können und werden. Wichtig ist für uns, dass die Wege sehr gut und laufend unterhalten und signalisiert werden.	VKN, GKB, GKE	Kenntnisnahme Finanzierung in Art. 23 geregelt. Beantwortung siehe unter Frage 11.
Ja, wir könnten uns auch vorstellen, dass auch beim Unterhalt eine Beteiligung sämtlicher Gemeinden herangezogen werden könnte (z.B.pro Kopf). Allerdings können nicht alle ausserordentlichen Lasten einer Gemeinde auch vom Kanton/anderen Gemeinden getragen werden; hier hilft ja der innerkantonale Finanzausgleich bereits bei gewissen Sonderlasten.	VKN, GKB	Kenntnisnahme Finanzierung in Art. 23 geregelt. Beantwortung siehe unter Frage 11.
Nein, Die Zuständigkeit soll bei den Gemeinden liegen, die finanzielle Last hingegen soll solidarisch nach Anzahl Einwohnern unter den Gemeinden aufgeteilt werden.	SBV	Kenntnisnahme Finanzierung in Art. 23 geregelt. Beantwortung siehe unter Frage 11.
Ja, Siehe oben. Für uns ist es absolut zentral, dass der Vollzug gewährleistet wird, egal bei wem die Zuständigkeit liegt. Die Lenkung muss funktionieren. Es steht und fällt mit dem funktionierenden Vollzug (z.B. mit einem Rangerdienst). Wie wird der Vollzug sichergestellt – wer macht was und wie und mit welchen Ressourcen?	WWF	Beantwortung Im NRP-Projekt Fairtrail Zentralschweiz, welches per 2025 in NW umgesetzt werden soll, steht die Sensibilisierung der verschiedenen Wegnutzer und die gegenseitige Rücksichtnahme im Zentrum. In diesem Zusammenhang ist auch der Einsatz von "Fairtrail-Ranger" vorgesehen, nach

		dem Vorbild der "Fairdinands" im Kanton Graubünden. Zuwiderhandlungen können geahndet werden. Dazu wird eine Strafbestimmung aufgenommen.
Ja, Ein nachhaltiger und naturverträglicher Unterhalt muss langfristig sichergestellt sein (inkl. Finanzierung), weiter muss durch den Unterhalt sichergestellt werden, dass illegal erstellte Trails nicht mehr benutzt werden. Der Vollzug muss gewährleistet sein, egal bei wem die Zuständigkeit liegt.	PNU	Kenntnisnahme
Ja, eine einheitliche Handhabung der Finanzierung ist unbedingt anzustreben. Sie ermöglicht Synergien z.B. beim Unterhalt und der Signalisation und senken Kosten. Die bisherigen Finanzierungsgrundsätze für das Wanderwegnetz sind u.E. unbestritten und haben sich bewährt.	NWW	Kenntnisnahme
Ja, mit der Zuständigkeit der Gemeinden kann auch in der Umsetzung sichergestellt werden, dass lokales Know-How (wie lokale MTB Vereine, bikerfreundliche Organisationen) und lokale Ressourcen miteinbezogen werden.	VMN, BHE, BTI, BBD	Kenntnisnahme
Ja, wichtig ist, dass Signalisation und Unterhalt wie im Abs. 2 vorgesehen an andere Organisationen übertragen werden kann (manchen Gemeinden dürfte es an personellen Ressourcen und/oder Fachwissen fehlen).	SAC	Kenntnisnahme
Ja, diese Praxis hat sich bei den Fuss- und Wanderwegen in den letzten Jahrzehnten bewährt und soll so beibehalten werden. Wichtig dabei ist, dass die Gemeinden unterstützt werden können, was die fachliche Kompetenz im Bereich MTB betrifft, wie das mit der kantonalen Wanderwegorganisation im Bereich Wandern der Fall ist.	BGZ	Kenntnisnahme
Gemeinde hat uns die Biker aufgehetzt, obwohl wir mehrmals Nein gesagt haben!!!	PMG	Kenntnisnahme

Art. 21 Rücksichtnahme

Diese Bestimmung verankert den Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Wandernde und Bikende sind grundsätzlich gleichberechtigt, keine der Nutzergruppen hat Priorität.

Der Grundgedanke der gegenseitigen Rücksichtnahme ist tragend für eine funktionierende Koexistenz auf Wanderwegen und Mountainbikewegen.

Frage 10: Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme im Gesetz verankert wird?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Rücksichtnahme ist der zentrale Pfeiler für ein Miteinander auf den gemeinsam genutzten Wegen. Das Wegnetz wurde durch öffentliche Gelder erstellt und unterhalten. Dies soll deshalb für keine der Nutzergruppen prioritär zur Verfügung stehen. Wenn dieser Grundsatz im Gesetz verankert wird, ist auch die Rechtslage klar definiert. Diskussionen über allfällige Benutzerrechte entfallen.	BEC	Kenntnisnahme
Ja, für Gebiete wo das MTB ausgeschlossen werden soll, muss eine Lenkung um diese Gebiete oder eine Alternative erarbeitet oder nachgewiesen werden können. Ansonsten sind solche Einschränkungen wirkungslos.	EMO	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung
Eine Verankerung der gegenseitigen Rücksichtnahme im Gesetz sollte eigentlich nicht notwendig sein. Die aktuellen Verhaltensweisen auf den Wander- und Mountainbikewegen zeigen jedoch auf, dass eine Verankerung unumgänglich scheint. Im Zusammenhang mit einer Verankerung im Gesetz müsste aber auch dem Thema der praktischen Umsetzung und allfälliger Folgen daraus Beachtung geschenkt werden. Schlussendlich macht es keinen Sinn einzelne Artikel im Gesetz zu verankern, die weder kontrolliert noch umgesetzt werden können.	WOL	Zustimmung Im NRP-Projekt Fairtrail Zentralschweiz, welches per 2025 in NW umgesetzt werden soll, steht die Sensibilisierung der verschiedenen Wegnutzer und die gegenseitige Rücksichtnahme im Zentrum. In diesem Zusammenhang ist auch der Einsatz von "Fairtrail-Ranger" vorgesehen, nach dem Vorbild der "Fairdinands" im Kanton Graubünden. Zuwiderhandlungen können geahndet werden. Dazu wird eine Strafbestimmung aufgenommen.
Ja, die gemeinsame Nutzung der Wanderwege sollte mit Tafeln (Piktogrammtafel) gekennzeichnet werden.	HER	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung
Ja, ein Wegnetz, ausserhalb des Siedlungsgebiets, wurde durch öffentliche Gelder erstellt und unterhalten. Dies soll deshalb für keine der Nutzergruppe prioritär zur Verfügung stehen. Wenn dieser Grundsatz im Gesetz verankert wird, ist auch die Rechtslage klar definiert. Diskussionen über allfällige Benutzerrechte entfallen.	EBÜ, FDP	Kenntnisnahme
Nein, wir schlagen vor, einen Verhaltenscodex zu erstellen, so ähnlich wie die FIS-Regeln beim Skifahren. Wanderer wie Biker, aber auch Grundeigentümer sollen/müssen gegenseitig Rücksicht nehmen. Einheitliche offizielle Tafeln an den Ausgangspunkten und Flyer müssen darüber informieren.	Mitte	Kenntnisnahme Seit 2023 läuft im Kanton NW (gemeinsam mit den anderen Zentralschweizer Kantonen) das Projekt Bike-Kodex. Flyer und Tafeln sind an den Ausgangspunkten verfügbar, und können durch Grundeigentümer, Bewirtschafter, etc. angefordert werden.
Ja, wer will keine gegenseitige Rücksichtnahme. Aber nur wenn es klare Regeln und Möglichkeiten für jeden Wegabschnitt und Situation gibt, die für alle Beteiligten stimmen (siehe Art.13).	SVP	Kenntnisnahme

<p>Nein, die Schwächsten haben Vortritt; die Stärkeren nehmen auf die Schwächeren Rücksicht. Das gilt im Strassenverkehr und das gilt ganz einfach für die Menschen untereinander. Somit auch für die Mountainbikenden, die auf die Wandernden Rücksicht nehmen sollen.</p> <p>Das gilt auch im Umgang mit der Natur und der Umwelt, die im Gesetzesartikel nicht erwähnt sind. Die Grüne Partei schlägt vor, den Gesetzesartikel entsprechend zu ergänzen.</p>	GN	<p>Ablehnung Das durch öffentliche Gelder erstellte und unterhaltene Wegnetz soll für keine der Nutzergruppen prioritär zur Verfügung stehen. Rücksichtnahme kann nur gegenseitig funktionieren. Art. 21 bedeutet, dass sich jeder Nutzende rücksichtsvoll zu verhalten hat. Vgl. dazu auch Stellungnahme GN zum MTB-Konzept vom 15.09.2023: <i>Regelung z.B. wie im Kanton Uri (KFWG Uri; Art. 10 Abs. 3):</i> «Die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer nehmen aufeinander Rücksicht.»</p> <p>Zustimmung Ergänzung " ... sowie auf Natur und Umwelt Rücksicht zu nehmen".</p>
<p>Nein, der Schutz der „schwachen Verkehrsteilnehmer“ (Wanderinnen und Wanderer) hat oberste Priorität. Treffen die Mountainbiker auf einen Wanderer, müssen die Mountainbiker den Fussgängern ausnahmslos den Vortritt gewähren oder sogar absteigen.</p>	SP	<p>Ablehnung Das durch öffentliche Gelder erstellte und unterhaltene Wegnetz soll für keine der Nutzergruppen prioritär zur Verfügung stehen. Rücksichtnahme kann nur gegenseitig funktionieren. Art. 21 bedeutet, dass sich jeder Nutzende rücksichtsvoll zu verhalten hat.</p>
<p>Ja, der Koexistenz von Wander- und Bikewegen wird zugestimmt, wenn das Nebeneinander auf den bestehenden Wegen klappt und die bestehenden Wege in Ihrer bekannten Breite ihren Bestand haben. Es ist mit allen Mitteln und Möglichkeiten sicherzustellen, dass Wege mit Koexistenz NICHT ausgefahren und in Ihrer Breite NICHT je länger je breiter werden!</p>	BVN, BÄV	<p>Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung</p>
<p>Ja, Rücksichtnahme ist ein zentraler Pfeiler für ein Miteinander in unserer Schweizer Gesellschaft. Rücksichtnahme sollte für uns eine Selbstverständlichkeit sein und auch auf Wegen gelten.</p>	VKN, GKB, GKE	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ja, Entsprechend soll auch im Gesetz verankert werden, dass die Rücksichtnahme gegenüber der Natur und dem Grundeigentum anderer eine Voraussetzung für ein funktionierendes Miteinander ist.</p>	GKE	<p>Zustimmung Die Rücksicht auf die betroffenen Grundeigentümer ist im Gesetzestext explizit erwähnt. Ergänzung " ... sowie auf Natur und Umwelt Rücksicht zu nehmen".</p>
<p>Nein, wichtig scheint dem Seilbahnverband, dass im Gesetzesartikel die Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer erwähnt wird, insbesondere was die forst-, alp- und landwirtschaftliche Nutzung ihres Lands betrifft. Weiter ist die Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Rücksicht auf die Umwelt im Gesetzesartikel zu erwähnen.</p>	SBV	<p>Zustimmung Die Rücksicht auf die betroffenen Grundeigentümer ist im Gesetzestext explizit erwähnt. Ergänzung " ... sowie auf Natur und Umwelt Rücksicht zu nehmen".</p>
<p>Nein. Der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme ist an sich in Ordnung. Aber: Vorrang hat der Schutz der Fussgängerinnen und Fussgänger, da diese die schwächere Partei sind. In Konfliktfällen geht dieser Schutz den Interessen der Mountainbikenden vor. Auf Wanderwegen haben Wandernde letztlich Priorität und es liegt primär an den Mountainbikenden, Rücksicht zu nehmen. Selbstverständlich haben sich auch Wandernde in angemessener Weise rücksichtsvoll zu verhalten.</p>	LSVV	<p>Ablehnung Das durch öffentliche Gelder erstellte und unterhaltene Wegnetz soll für keine der Nutzergruppen prioritär zur Verfügung stehen. Rücksichtnahme kann nur gegenseitig funktionieren. Art. 21 bedeutet, dass sich jeder Nutzende rücksichtsvoll zu verhalten hat.</p>

Ja, dem Grundgedanken der gegenseitigen Rücksichtnahme wird zugestimmt.	NWW	Kenntnisnahme
Ja, Rücksichtnahme ist der zentrale Pfeiler für ein Miteinander auf unseren Wegen. Wir setzen uns dafür ein, dass die Rücksichtnahme seitens der Mountainbikenden eine Selbstverständlichkeit ist. Die Rücksichtnahme ist im Bike-Kodex Zentralschweiz und auch im Programm Fair Trail verankert. Wir sind der Meinung, dass ein Miteinander mit Rücksicht möglich ist, ohne irgendeinem Wegnutzenden ein Vortrittsrecht zuzuschreiben.	VMN, BTI, BBD, BHE	Kenntnisnahme
Ja, diesen Artikel begrüßen wir sehr. Die Situation auf dem Trail/ Weg regelt den Vortritt automatisch - das ist heute bereits häufig anzutreffen. Biker und Wanderer begegnen sich so auf Augenhöhe und niemand ist per Gesetz vortrittsberechtigt.	BHE	Kenntnisnahme
Ja, Rücksichtnahme ist der zentrale Pfeiler für ein Miteinander auf unseren Wegen. Wir setzen uns dafür ein, dass eine respektvolle Rücksichtnahme seitens der Mountainbikenden eine Selbstverständlichkeit ist. Diese Rücksichtnahme ist im Bike-Kodex Zentralschweiz verankert. Wir sind der Meinung, dass ein Miteinander mit Rücksicht möglich ist, ohne irgendeinen Wegnutzenden gesetzlich zu bevorzugen. Die Rücksichtnahme betrifft im Gesetzestext aber auch (und vor allem!) die Rücksichtnahme auf die betroffene Grundeigentümerschaft. Im NRP-Projekt Fairtrail Zentralschweiz wird darauf besonders Wert gelegt, welches per 2025 in NW umgesetzt werden soll.	BGZ	Kenntnisnahme
Rücksichtnahme: Autoscheiben eingeschlagen, Fahrverbotstafel versprüht, Beleidigungen?? Beschimpfungen??	PMG	Kenntnisnahme Leider gibt es sowohl unter den Wandernenden wie auch unter den Bikenden schwarze Schafe, welche weder auf Grundeigentümer Bewirtschafter noch auf andere Wegnutzer Rücksicht nehmen. Der Kanton NW setzt sich mit Art. 21 sowie mit verschiedenen Sensibilisierungs-Projekten (Bike-Kodex, Fairtrail) für die gegenseitige Rücksichtnahme ein.

Art. 23 Kostentragung

Da Wanderwege und Mountainbikewege oft auf der gleichen Weginfrastruktur verlaufen, sollen für sie auch die gleichen Finanzierungsgrundsätze gelten. Das im Rahmen des MTB-Konzepts für die Mountainbikewege entwickelte Finanzierungsmodell entspricht im Wesentlichen der Regelung bei den Wanderwegen und baut auf der bewährten Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auf. Der Kanton trägt die Kosten für die kantonale Planung der Wanderwege und Mountainbikewege, für die Genehmigung der Fusswegnetzpläne und für die kantonale Fachstelle für Wander- und Bikewege.

Die Gemeinden kommen für die kommunale Planung der Fusswege sowie für Bau, Signalisation und Unterhalt von Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen auf.

Frage 11: Sind Sie mit der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden einverstanden?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, es handelt sich ja immer um die gleiche Weginfrastruktur. So ist auch die Finanzierung gleich zu gestalten. Diese Regelung hat sich bisher sehr bewährt.	BEC	Kenntnisnahme
Ja, mit Beschluss Nr. 171 vom 30. Mai 2023 hat der Gemeinderat dem Vorschlag für das Finanzierungsmodell zugestimmt. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass sich Kanton und Gemeinden zu je 50% an einem Rahmenkredit mit einer Laufzeit von 8 Jahren (bis 2030) beteiligen. Wir finden das Bestreben des Kantons mit der finanziellen Marschrichtung grundsätzlich begrüßenswert. Durch den finanziellen Anreiz für alle Gemeinden bestehen die besten Grundvoraussetzungen, ein gemeindeübergreifendes MTB-Wegnetz mit allen Gemeinden möglichst lückenlos zeitnah zu planen und realisieren zu können.	EMO	Kenntnisnahme
Ja, diese Aufteilung hat sich aus Sicht des Gemeinderats bewährt.	WOL	Kenntnisnahme
Nein, der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 107 vom 19. Juni 2024 einer Finanzierung über 8 Jahre zugestimmt. In Art. 23 Abs. 3 wird in Bezug auf die Ersterstellung durch den Kanton auf Art. 26 verwiesen. Dieser hält in Abs. 1 nun fest, dass der Kanton während den ersten 6 Jahren für die Ersterstellung und -signalisation zuständig ist. Diese Verkürzung kann nicht nachvollzogen werden. Ausführungen dazu unter Bemerkung bei der Frage 13.	ODO	Kenntnisnahme Beantwortung siehe unter Frage 13.
Ja, da es sich immer um die gleiche Weginfrastruktur handelt, ist auch die Finanzierung gleich zu gestalten. Eine unterschiedliche Finanzierung ist aufgrund von möglichen "Schuldzuweisungen" voraussichtlich nicht händelbar sowie administrativ sehr aufwendig.	EBÜ, FDP	Kenntnisnahme
Nein, da es extrem grosse Unterschiede bei den Wegstrecken unter den Gemeinden gibt und die Unterhaltskosten für Bikewege ein Mehrfaches der Wanderwege sein werden, ist der Unterhalt auf dem gesamten Kantonsgebiet durch den Kanton gestützt auf die Einwohnerzahl anteilmässig auf die Gemeinden zu verteilen.	Mitte	Ablehnung Für einen solchen Systemwechsel braucht es eine Gesamtbetrachtung, welche nicht im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision vorgenommen werden kann.
Ja, aber nur wenn der Verteilschlüssel nicht anhand der Bevölkerungsgrösse pro Gemeinde, sondern anhand	SVP	Ablehnung

der Grösse des Wegnetzes auf Kantonsebene definiert wird. Ohne dies werden Gemeinden mit grossem Netz und wenig Einwohnern (Bsp. Wolfenschiessen) übermässig belastet.		Für einen solchen Systemwechsel braucht es eine Gesamtbetrachtung, welche nicht im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision vorgenommen werden kann.
Ja, der Lastenausgleich muss geregelt sein.	GN	Kenntnisnahme
Ja, da es nicht möglich ist abzugrenzen für was die Wege genutzt werden; Wandern, Pilze sammeln, Hunde Spaziergänge, Trailrunning, Biken usw. macht nur eine gemeinsame Finanzierung aus Sicht der GLP Sinn.	GLP	Kenntnisnahme
Die Finanzierung und Entschädigung gegenüber von Grundeigentümern wie auch Werkeigentümern muss mittels Vertrags sichergestellt sein.	BVN, BÄV	Teilweise Zustimmung Ergänzung Artikel Entschädigungen: Für neue Flächenbeanspruchungen wie bei der Anlage neuer Wege oder der Verbreiterung bestehender Wege haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen Anspruch auf eine einmalige Entschädigung. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Kriterien für die Festlegung der Entschädigung fest.
Falls die Gemeinden Kosten übernehmen müssen, sollen diese innerhalb der Gemeinden nach Anzahl Einwohner aufgeschlüsselt werden.	BÄV	Ablehnung Für einen solchen Systemwechsel braucht es eine Gesamtbetrachtung, welche nicht im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision vorgenommen werden kann.
Ja, siehe Antwort zu Frage 9: Allerdings erscheint es uns nicht ganz fair, wenn eine grosse Gemeinde (z.B. Wolfenschiessen) alleine für den gesamten Unterhalt ihres gemeindeeigenen, grossen Wegnetzes verantwortlich ist, obwohl alle Kantonsbürger diese Wege nutzen können und werden. Wir könnten uns auch vorstellen, dass auch beim Unterhalt eine Beteiligung sämtlicher Gemeinden herangezogen werden könnte (z.B. pro Kopf). Allerdings können nicht alle ausserordentlichen Lasten einer Gemeinde auch vom Kanton/anderen Gemeinden getragen werden; hier hilft ja der innerkantonale Finanzausgleich bereits bei gewissen Sonderlasten.	VKN, GKB	Ablehnung Für einen solchen Systemwechsel braucht es eine Gesamtbetrachtung, welche nicht im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision vorgenommen werden kann.
Ja, zum Unterhalt des Wegnetzes gehören für uns auch sinnvolle Lösungen für Weidübergänge; d.h. die Anschaffung und der Ersatz von (beschädigten) Weidrutten oder anderen Lösungen auf Mountainbikewegen sollte durch den Unterhaltspflichtigen erfolgen.	VKN, GKB, GKE	Zustimmung Geeignete Zaunderübergänge sind explizit als Bestandteil des Mountainbikewegnetzes im Rahmenkredit für die Ersterstellung aufgeführt. Sie sind Bestandteil des Weges und demzufolge von den Gemeinden in Absprache mit dem Grundeigentümer / Bewirtschafter zu unterhalten.
Wichtig ist eine richtige Wegbeschaffenheit bezüglich Materialisierung. Diese muss geeignet, robust und nachhaltig sein.	GKE	Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung
Damit sind finanzschwache ländliche Gemeinden wie Wolfenschiessen oder Emmetten einmal mehr bestraft. Die finanzielle Last soll nach Einwohnerstärke unter den Gemeinden aufgeteilt werden.	SBV	Ablehnung Für einen solchen Systemwechsel braucht es eine Gesamtbetrachtung, welche nicht im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision vorgenommen werden kann.
Der Unterhalt der Mountainbikewegen ist intensiv, insbesondere wenn sichergestellt werden muss, dass die Lenkung funktioniert. Die Lenkungswirkung ist zentral, damit sensible Gebiete beruhigt werden können und die Freizeitnutzenden auf attraktiven Wegen gelenkt werden. In der Realität können die Gemeinden diese	WWF, PNU	Kenntnisnahme Die Lenkungswirkung ist in erster Linie durch die Planung und den Aufbau eines attraktiven Mountainbikewegnetzes sicherzustellen. Diese Arbeiten werden durch

Ressourcen nicht zusätzlich stemmen, daher muss der Kanton hier eine Unterstützung leisten.		den Rahmenkredit gemeinsam von Kanton und Gemeinden finanziert.
Ja, die bisherigen Finanzierungsgrundsätze für das Wanderwegnetz sind u.E. unbestritten und haben sich bewährt. Eine analoge Anwendung auch auf das Mountainbikewegnetz ist sinnvoll.	NWW	Kenntnisnahme
Ja, gleiche Handhabung für Fuss- und Bikewege (oftmals verlaufen sie auf demselben Weg).	BBE	Kenntnisnahme
Nein, das braucht es nicht.	PMG	Kenntnisnahme

Art. 26 Übergangsbestimmung 1. Ersterstellung von Mountainbikewegen

Für die Ersterstellung und -signalisation des Mountainbikewegnetzes ist der Kanton zuständig.

Finanziert wird die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes (inklusive allfälliger Entschädigungen) mit einem Rahmenkredit für 6 Jahre. Dieser wird dem Landrat mit separater Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet.

Dieses bereits im Rahmen des MTB-Konzepts entwickelte Finanzierungsmodell entspricht im Wesentlichen der Regelung, wie sie während dem Aufbau des Wegnetzes schon für die Wanderwege zur Anwendung kam. So hat der Kanton die Kosten der Gemeinden für Bau, Signalisation und Unterhalt des Wanderwegnetzes bis ins Jahr 1999 mit 50 Prozent unterstützt. Die damalige Praxis hat sich bewährt und soll analog für die Entwicklung des Mountainbikewegnetzes zur Anwendung kommen. Diese Anschubfinanzierung durch den Kanton gewährleistet eine schnellstmögliche Umsetzung.

Frage 12: Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton für die Ersterstellung und -signalisation des Mountainbikewegnetzes zuständig ist?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, gemäss Beschluss 171 vom 30. Mai 2023.	EMO	Kenntnisnahme
Ja, aus dem Dokument ist nicht genau ersichtlich, ob sich der Kanton mit 50% auch an den Kosten des Baus beteiligt.	HER	Kenntnisnahme Der kantonale Rahmenkredit umfasst gemäss Bericht Rahmenkredit Planung, Bau / Ausbau, Erstsinalisation und allfällige Entschädigungen. Kanton und Gemeinden (nach Einwohnerzahl) beteiligen sich zu je 50% daran.
Ja, dies muss immer in Zusammenarbeit mit der Gemeinde erfolgen.	DAL	Kenntnisnahme Vgl. Art. 5 Abs. 2
Ja, der Kanton hat beim Erstellen vom Wanderwegnetz schon die gleiche Finanzierung angewendet. Diese hat sich bewährt und soll auch beim Erstellen des Mountainbikewegnetzes angewendet werden.	BEC, EBÜ, FDP	Kenntnisnahme
Es ist nicht entscheidend, wer für die Signalisation zuständig ist, sondern dass vielmehr die klaren Regeln dafür vorhanden sind. - Wo herrscht Koexistenz - Wo gilt ein Verbot oder Gebot - Wo lauern Gefahren - Wo ist besondere Rücksicht geboten (Alp- Forstwirtschaft, Landwirtschaftsbetriebe, etc.)	SVP	Kenntnisnahme Dies wird durch die Signalisation eines Mountainbikewegnetzes sowie die gleichzeitige Signalisation von Nutzungseinschränkungen (vgl. Art. 22) sichergestellt. Ebenfalls gehören zu einem Mountainbikeweg Schilder des Bike-Kodex, welche auf die Verhaltensregeln hinweisen.
Ja, die GLP ist der Ansicht, dass die Zuständigkeit des Kantons für die Ersterstellung und Signalisation entscheidend ist, um ein einheitliches Erscheinungsbild, eine konsistente Signalisierung und eine gleichbleibende Wegqualität im gesamten Wegnetz zu gewährleisten. Dies erachten wir als besonders wichtig.	GLP	Kenntnisnahme
Wer die Signalisation vornimmt, ist für den Bauernverband nicht entscheidend. Die Signalisation muss auch für Wege, welche nicht befahren werden dürfen, entsprechend beschildert werden.	BVN, BÄV	Kenntnisnahme Vgl. Art. 22
Ja, Die Lenkungswirkung ist zentral (siehe Bemerkung Art. 23). Daher sind die Erstellung und Signalisation	WWF, PNU	Kenntnisnahme

ganzheitlich (insbesondere der für die Natur sensiblen Gebiete und Zeiten) durchzuführen. Eine übergeordnete Planung und Umsetzung ist daher zielführend.		
Ja, die «Ersterstellung» ist zu definieren. Sind allfällige «Nachbesserungen», die sich aus der Nutzung ergeben (Ausbaustandard, Signalisation, usw.) oder Anpassungen von bestehenden Wanderwegen als Folge einer Zusatzbenützung durch Mountainbikes als Ersterstellung oder bereits als «Betrieb» zu klassieren. Hier ist eine grosszügige Interpretation zu Gunsten «Ersterstellung mit Finanzierungsbeitrag durch den Kanton» anzustreben.	NWW	Kenntnisnahme
Ja, durch die Zuständigkeit des Kantons für die Ersterstellung und Signalisation kann sichergestellt werden, dass das Wegnetz ein einheitliches Erscheinungsbild, eine einheitliche Signalisierung und auch eine einheitliche Wegqualität aufweist. Dies ist aus unserer Sicht wichtig.	VMN, BHE, BTI, BBD	Kenntnisnahme
Ja, Die Signalisation muss auch für Wege, welche nicht befahren werden dürfen, entsprechend beschildert werden.	GKE	Kenntnisnahme Vgl. Art. 22
Ja, gleiche Handhabung wie bei Wanderwegen.	BBE	Kenntnisnahme
Ja, für ein kantonales, durchgehendes, qualitativ angemessenes Wegnetz kann nur der Kanton zuständig sein. Gleiches gilt für die Umsetzung einer überkantonale abgestimmten Signalisation nach nationalen Richtlinien (analog den Fuss- und Wanderwegen).	BGZ	Kenntnisnahme

Frage 13: Sind Sie damit einverstanden, dass der Landrat für die Realisierung des kantonalen Mountainbikewegnetzes einen Rahmenkredit beschliesst?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, gemäss Beschluss 171 vom 30. Mai 2023.	EMO	Kenntnisnahme
Nein, Im Vergleich zu den bisherigen Vorlagen wird die Laufzeit des Rahmenkredits für die Anschubfinanzierung durch den Kanton Nidwalden von bisher acht auf neu sechs Jahre gekürzt. Für diese Kürzung ist keine Begründung erkennbar. Bereits acht Jahre für die vorgängige Ausarbeitung einer Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinde, die Planung des MTB-Wegnetzes, und insbesondere die vollumfänglichen Neu- und Ausbauten sowie die Signalisationen wird als ambitioniert beurteilt. Dies wird grundsätzlich begrüsst, doch sollte die Laufzeit aufgrund der vorhandenen Kapazitäten und der finanziellen Ressourcen nicht auf sechs Jahre reduziert werden. Der Gemeinderat empfiehlt, im Rahmen des Landratsbeschlusses die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung der Laufzeit von acht auf zehn Jahre vorzusehen. Ferner weist der Gemeinderat darauf hin, dass der Beitrag der Gemeinde Stans für das Jahr 2025 in der Höhe von CHF 27'600 nachträglich ins Budget aufzunehmen ist. Der Beitrag kann nur vorbehältlich der Genehmigung des Budgets durch die Gemeindeversammlung in Aussicht gestellt werden.	STA	Zustimmung Aufgrund der vorgesehenen Anpassung bezüglich Rechtswirkung und Verfahren zeichnet sich eine Verzögerung bei der Planung und Realisierung des Mountainbikewegnetzes ab. Aus diesem Grund wird der Rahmenkredit wie vorgeschlagen auf 8 Jahre verlängert.

Nein, im Vergleich zu den bisherigen Vorlagen wird die Laufzeit des Rahmenkredits für die Anschubfinanzierung durch den Kanton Nidwalden von bisher 8 auf 6 Jahre gekürzt. Für diese Kürzung ist wie erwähnt keine Begründung vorhanden. Der Gemeinderat erachtet bereits 8 Jahre für die vorgängige Ausarbeitung einer Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinde, die Planung des MTB-Wegnetzes, und insbesondere die vollumfänglichen Neu- und Ausbauten sowie die Signalisationen als sehr ambitioniert. Weshalb er diese Kürzung hinsichtlich personeller und finanzieller Ressourcen beim Kanton wie auch den Gemeinden nicht unterstützt. Im Weiteren weist der Gemeinderat darauf hin, dass für das Budget 2025 mit den Zahlen einer Laufzeit von 8 Jahren gerechnet wurde.	ODO	Zustimmung Aufgrund der vorgesehenen Anpassung bezüglich Rechtswirkung und Verfahren zeichnet sich eine Verzögerung bei der Planung und Realisierung des Mountainbikewegnetzes ab. Aus diesem Grund wird der Rahmenkredit wie vorgeschlagen auf 8 Jahre verlängert.
Ja, So wird sichergestellt, dass der Rahmenkredit eine breite Abstützung hat.	BEC, VMN, BHE, BTI, BBD	Kenntnisnahme
Ja, es gilt zu prüfen, wie die zusätzlichen Aufwendungen des erwähnten Rahmenkredits budgetneutral ausgestaltet werden kann.	EBÜ, FDP	Kenntnisnahme
Ja, dies entspricht den Aufgaben des Landrates und trägt zur grössten Akzeptanz bei.	GLP	Kenntnisnahme
Ja, analog dem Aufbau des Fuss- und Wanderwegnetzes bis 1990.	BGZ	Kenntnisnahme

Frage 14: Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden (nach Einwohnerzahl) dem Kanton 50 Prozent der angefallenen Kosten entrichten müssen?

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Ja, Die Beteiligung nach Einwohner wird als faire Praxis beurteilt. Das Wegnetz steht ja der gesamten Nidwaldner Bevölkerung als Naherholungsmöglichkeit zur Verfügung, weshalb es richtig ist, dass auch die Gemeinden einen Beitrag leisten.	BEC	Kenntnisnahme
Ja, gemäss Beschluss 171 vom 30. Mai 2023.	EMO	Kenntnisnahme
Ja. Es ist zu prüfen, ob diese Praxis auch bei den Unterhaltskosten zur Anwendung kommen könnte. So würden die Kosten gerechter auf alle Gemeinden aufgeteilt. Aufgrund der aktuellen Regelung tragen Gemeinden mit vielen Wegkilometer aber wenigen Einwohnern im Verhältnis viel höhere Kosten für eine öffentliche Infrastruktur.	WOL	Kenntnisnahme Finanzierung nach der Ersterstellung in Art. 23 geregelt. Beantwortung siehe unter Frage 11.
Ja, die Beteiligung nach Einwohner finden wir eine gerechte Praxis.	EBÜ, FDP	Kenntnisnahme
Nein, der Verteilschlüssel darf nicht anhand der Bevölkerungsgrösse pro Gemeinde, sondern anhand der Grösse des Wegnetzes im Gemeindegebiet berechnet werden. Ohne dies werden Gemeinden mit grossem Netz und wenig Einwohnern (Bsp. Wolfenschiessen) übermässig belastet.	SVP	Kenntnisnahme Vgl. Art. 26 Abs. 3: [...] Die Beiträge der einzelnen Gemeinden richten sich nach Einwohnerzahl [...].
Ja, de GLP erachtet diese Kostenaufteilung als gerechtfertigt.	GLP	Kenntnisnahme

Falls die Gemeinden Kosten übernehmen müssen, sollen diese innerhalb der Gemeinden nach Anzahl Einwohner aufgeschlüsselt werden.	BÄV	Kenntnisnahme Vgl. Art. 26 Abs. 3: [...] Die Beiträge der einzelnen Gemeinden richten sich nach Einwohnerzahl [...].
Ja, Wir finden dies Fair. Das Wegnetz soll der gesamten Nidwaldner Bevölkerung als Naherholungs-Möglichkeit dienen, daher sollen sich auch alle daran beteiligen.	VMN, BHE, BTI, BBD	Kenntnisnahme

4.4 Weitere allgemeine Bemerkungen

Zahlreiche Rückmeldungen betreffen die Themen «Strafbarkeit», «Haftung» und «Entschädigungen». Aufgrund dieser Anträge wurden entsprechende Artikel in die Gesetzesvorlage aufgenommen:

Ergänzung Artikel Strafbarkeit

Vorsätzliche Widerhandlungen gegen Nutzungsvorschriften oder Nutzungseinschränkungen auf Wanderwegen oder Mountainbikewegen werden mit Busse bestraft. Dies wird in einem Artikel entsprechend definiert.

Ergänzung Artikel Haftung

Die Haftung richtet sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz, soweit die Haftung nicht durch Bundesrecht oder abweichende kantonale Haftungsvorschriften geregelt ist. Da die Unterhaltspflicht bei der Gemeinde liegt, haftet sie für Schäden, die wegen Mängel des Weges einschliesslich fehlender Sicherheitsabschränkungen oder mangelhaftem Unterhalt entstanden sind.

Sollten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für Schäden infolge eines mangelhaften Werkes aufgrund einer anderen Haftungsnorm ausnahmsweise haftbar werden, können sie auf die Gemeinde Rückgriff nehmen, wenn sie allfällige Schadenersatzforderungen umgehend nach Bekanntwerden der Gemeinde melden. Ziel dieser Regelung ist es, dass entweder vor einem allfälligen Prozess eine Lösung gefunden werden kann oder dass sich die Gemeinde am Zivilverfahren beteiligen kann (Streitverkündung oder Intervention).

Das Bundesamt für Strassen ASTRA und die Stiftung SchweizMobil erarbeiten momentan eine Vollzugshilfe «Planung von Mountainbike Infrastrukturen», wobei insbesondere ein Kapitel dem Thema Haftungsfragen gewidmet ist. Die Veröffentlichung dieses Kapitels «Haftungsfragen bei Unfällen auf Mountainbike-Weginfrastruktur» ist im Mai 2025 vorgesehen. Dieses Dokument wird (sobald es vorliegt) beigelegt und öffentlich zugänglich gemacht.

Ergänzung Artikel Entschädigungen

Für neue Flächenbeanspruchungen, wie bei der Anlage neuer Wege oder der Verbreiterung bestehender Wege, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Anspruch auf eine einmalige Entschädigung. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Kriterien für die Festlegung der Entschädigung fest.

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Der Kanton Nidwalden ist in Bezug auf die Mountainbike-Infrastruktur im Rückstand. Durch den Prozess der Gesetzgebung und der Ausarbeitung des Wegplanes ist jedoch nicht mit einem rechtlich bindenden Wegnetz vor 2028 zu rechnen. Mit einer schnellen Umsetzung kann auch der Sommertourismus weiter gefördert werden. Für die Steigerung des Sommertourismus ist ein umfassendes Angebot notwendig. Gerade das Mountainbiken ist sehr beliebt.	BEC	Kenntnisnahme

Der Kanton Nidwalden weist eine wunderschöne Landschaft auf, hat eine bodenständige Bevölkerung und viele innovative Betriebe in diversen Bereichen. Mit einer guten Mountainbike-Infrastruktur gewinnt der Sommertourismus weiter an Attraktivität, was nur zu begrüssen ist.		
Die Haftungsfragen müssen dringend im Voraus geklärt und klar geregelt werden.	EBÜ	Zustimmung Ergänzung Artikel Haftung (siehe oben) Beilage Vollzugshilfe "Haftungsfragen bei Unfällen auf Mountainbike-Weginfrastruktur"
Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass der Kanton Nidwalden, im Sinne der Mountainbikerinnen und Mountainbiker, eine gute und effiziente Arbeit leistet. Auch wir als Gemeinde sind sehr zufrieden und erachten die konstruktive Zusammenarbeit als sehr angenehm.	WOL	Kenntnisnahme
Die Haftungsfrage sollte in der Vernehmlassung unbedingt mit einem Haftungsleitfaden ergänzt werden. Als Beispiel kann der Haftungsleitfaden für Grundeigentümer und Bewirtschafter des Kantons Bern in Zusammenarbeit mit der Mobiliarversicherung zugezogen werden.	HER	Zustimmung Ergänzung Artikel Haftung (siehe oben) Beilage Vollzugshilfe "Haftungsfragen bei Unfällen auf Mountainbike-Weginfrastruktur"
Hinsichtlich Haftung stellen sich immer wieder Fragen der Zuständigkeit. Wir schlagen vor, dass der Kanton Nidwalden einen Haftungsleitfaden analog Kanton Bern (BEBike, https://bebike.ch/wp-content/uploads/2024/07/Haftungsleitfaden_de.pdf) erarbeitet. So wäre eine einheitliche Grundlage für alle Gemeinden vorhanden. Auch Grundeigentümer könnten davon profitieren.	ODO	Zustimmung Ergänzung Artikel Haftung (siehe oben) Beilage Vollzugshilfe "Haftungsfragen bei Unfällen auf Mountainbike-Weginfrastruktur"
<ul style="list-style-type: none"> Die Gesamtstrecke der Bike-Wege von 400 km ist zu reduzieren. Das Fahren abseits der offiziellen Strecken und im Wald soll bestraft werden. Die Ausscheidung von Bike-freien Zonen muss möglich sein. Die Haftungsfrage muss geklärt sein und bei der Signalisation ist auf die Gefahren aufmerksam zu machen. Die Entschädigung der Grundeigentümer ist im Gesetz zu regeln. Den Grundeigentümern oder den Bewirtschaftern dürfen keine zusätzlichen Aufwendungen oder Arbeiten entstehen. 	Mitte	Beantwortung Umfang Mountainbikewegnetz: Die Ersterstellung und -kennzeichnung des kantonalen Mountainbikewegnetzes soll mittels eines Rahmenkredits finanziert werden. Um die Höhe dieses Rahmenkredits abschätzen zu können, mussten (ohne Planung) grobe Annahmen für den Umfang des zukünftigen Wegnetzes getroffen werden. Der tatsächliche Umfang des definitiven Wegnetzes ergibt sich erst aus der Planung. Ergänzung Artikel Strafbarkeit, Haftung und Entschädigungen (siehe oben)
Die Realisierung von sicheren und durchgehenden Radwegen in den 11 Gemeinden ist der Umsetzung eines Mountainbikewegnetzes vorzuziehen, auch aus Sicht der Klimapolitik, einer Gesamtverkehrs-Strategie und der Verkehrssicherheit. Bei der Planung der Mountainbike-Wege ist zwischen Hauptrouen und Nebenrouen zu unterscheiden, analog dem System von Schweiz Mobil. Nebenrouen sollen zweite Priorität haben und nach Bedarf realisiert werden. Der Schutz der Umwelt und die Schonung der Schutzgebiete geht der Realisierung eines MTB-Wegnetzes immer vor! Erfahrungen aus MTB-Hotspots wie Lenzerheide oder Davos zeigen, dass zu viel Mountainbike-Tourismus	GN	Beantwortung Diese zwei Projekte sollen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Der Schutz von Lebensräumen sowie der Schutz vor Störungen sind im NHG sowie in den zugehörigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt und zwingend zu berücksichtigen. Die Ergänzung von Art. 21 mit "Rücksichtnahme ... auf Natur und Umwelt" bezieht sich unter anderem auf den Aspekt, dass Fahrten in der Dämmerung und der Nacht zu unterlassen sind.

<p>kontraproduktiv wirkt und dem Ansehen einer etablierten Wanderregion wie Nidwalden schaden kann.</p> <p>In den letzten Jahren wurde das Mountainbiken auch in der Nacht oder am späten Abend, bei Dämmerung ausgeübt. Dies mit negativen Folgen für die Tierwelt. Wir fordern ein generelles Nachtfahrverbot für das Mountainbiken mit Ausnahmen auf speziell markierten Routen.</p>		<p>Solche Nutzungseinschränkungen können gemäss Art. 13 definiert und mit der Ergänzung eines Artikels Strafbarkeit (siehe oben) geahndet werden.</p> <p>Zusätzlich laufen im Kanton verschiedene Präventionsprojekte (Bike-Kodex, Fairtrail).</p>
<p>Die geplanten 400km Bikewege erscheinen uns viel zu viel. Man sollte die Realisierung in Etappen machen und erste Erfahrungen sammeln. Auch die finanziellen Auswirkungen sind enorm und längerfristig noch nicht abschätzbar. Ein Streckennetz von 200km Bikewege erscheinen uns realistisch und genügend. Aber auch schon 200km Bikewege werden massive Auswirkungen haben.</p> <p>Grundsätzlich fehlen Aussagen zu einer Entschädigung für die Grundeigentümer. Die Bikewege sind analog einer Perimeterpflicht anderer Strassen zu entschädigen. Das Bikewegnetz stellt eine erhöhte Gefahr für Mensch, Bewirtschafter, Tiere usw. dar. Wir fordern strengere Vorschriften und Regelungen.</p> <p>Kapitel Sanktionen fehlt! Abseits der Strassen zu fahren stellt ein erhöhtes Risiko dar. Insbesondere nach Abschluss der Alpzeit im Herbst werden Zäune, Hag, Draht und anderes Weidematerial fachgerecht abgelegt. Wir schliessen diesbezüglich jegliche Haftung aus. Ungeeignete und sicherheitstechnisch schlechte Wege sind von vornherein mit einem Verbot zu belegen. Unattraktive und gefährliche Wege sind aus dem MTB-Netz auszuscheiden.</p> <p>Der Ausbau von Fuss, Wander- und Bikewegen bringt auch die Problematik Littering mit sich. Das Problem Littering ist auf Kosten der öffentlichen Hand zu lösen. Die öffentliche Hand (Gemeinde) hat darauf zu schauen, dass nur auf den bezeichneten wegen gefahren wird. Sollte auf ausgeschiedenen, gesperrten Wegen gefahren werden, hat die Gemeinde Sanktionen zu treffen.</p>	GA	<p>Beantwortung</p> <p>Umfang Mountainbikewegnetz: Die Ersterstellung und -kennzeichnung des kantonalen Mountainbikewegnetzes soll mittels eines Rahmenkredits finanziert werden. Um die Höhe dieses Rahmenkredits abschätzen zu können, mussten (ohne Planung) grobe Annahmen für den Umfang des zukünftigen Wegnetzes getroffen werden. Der tatsächliche Umfang des definitiven Wegnetzes ergibt sich erst aus der Planung.</p> <p>Ergänzung Artikel Entschädigungen (siehe oben)</p> <p>Ergänzung Artikel Strafbarkeit (siehe oben)</p> <p>Zusätzlich laufen im Kanton verschiedene Präventionsprojekte (Bike-Kodex, Fairtrail)</p>
<p>Die gesamten Bikewege sind auf 200km nur schon mit dem Gedanken des Unterhaltes zu beschränken! Es ist vorwiegend mit den Haupttrouten von Schweiz Mobil, welche bekannt sind zu arbeiten.</p> <p>Grundsätzlich fehlen Aussagen zur Entschädigung für die Grundeigentümer. Die Bikewege sind analog einer Perimeterpflicht anderer Strassen zu entschädigen. Die Dimensionierung der Wege und Wegabschnitte ist nicht bekannt und gilt es für alle sichtbar zu definieren und sich nicht auf die zahlreichen einschlägigen Normen, welche man in ihrer Dimension hinterfragen muss, abzustützen.</p> <p>Die Inputs aus zahlreichen Sitzungen sind in den gesamten Unterlagen nicht zu finden. Das gesamte ist mehr als nur befremdend und zeugt nicht von der viel besagten Kooperation und Zusammenarbeit. Nachstehend sind nochmals zahlreiche Gedanken aufgelistet, welche bereits zu früheren Zeitpunkten bekannt gegeben wurden!!!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Landwirtschaft hält sich die Begeisterung für Biker in Grenzen und man spürt vielerorts eine grosse Ablehnung gegenüber den Bikern • Der Bauernverband kann nicht die einzelnen Interessen der Land- und Alpwirtschaft vertreten • Als Bauernverband können wir nicht für die einzelnen Grundeigentümer einstehen. Jeder betroffene Grundeigentümer hat seine Interessen selber zu wahren 	BVN	<p>Beantwortung</p> <p>Umfang Mountainbikewegnetz: Die Ersterstellung und -kennzeichnung des kantonalen Mountainbikewegnetzes soll mittels eines Rahmenkredits finanziert werden. Um die Höhe dieses Rahmenkredits abschätzen zu können, mussten (ohne Planung) grobe Annahmen für den Umfang des zukünftigen Wegnetzes getroffen werden. Der tatsächliche Umfang des definitiven Wegnetzes ergibt sich erst aus der Planung.</p> <p>Ergänzung Artikel Strafbarkeit, Haftung und Entschädigungen (siehe oben)</p> <p>Diverse Inputs wurden bereits im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt. Die "Rücksichtnahme auf die betroffene Grundeigentümerschaft" in Art. 21 bezieht sich unter anderem auf den Aspekt, dass die täglichen Arbeiten der Land-, Alp-, und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt werden und so kein Mehraufwand für die Land-, Alp-, und Forstwirtschaft entsteht. Weitere Inputs werden in der Überarbeitung aufgenommen, wie z.B. Anpassung der Rechtswirkung und der Verfahren</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Als Organisation ist man verpflichtet mit jedem Grundeigentümer die Lösung so zu finden, dass es für beide Seiten stimmt. Bei der Bestimmung der Bikewege und Bikerouten gibt es zahlreiche Herausforderungen zu klären und zu regeln, welche mit der betroffenen Land- und Alpwirtschaft individuell zu klären ist. • die täglichen Arbeiten der Land- und Alpwirtschaft dürfen nicht beeinträchtigt werden • Es darf kein Mehraufwand für die Land- und Alpwirtschaft entstehen • Die Entschädigungs- und Unterhaltsfrage muss geregelt sein • Die aktuellen Grundbucheinträge auf den einzelnen Grundstücken sind zu akzeptieren • Die Haftungsfragen müssen geregelt sein • Die Benützung der Mountainbike-Anlagen und Wege erfolgt auf eigenes Risiko • Die Besitzer von Wegen und Anlagen, Landeigentümer und Bewirtschafter lehnen jede Haftung ab • Der unentgeltliche Rechtsbeistand muss bei Haftungsfragen gewährt werden • Die Herausforderungen hinsichtlich Littering müssen geahndet werden • Der Unterhalt von Zaundurchgängen ist klar zu regeln und bei Beschädigungen und nach Meldung umgehend und zeitnah zu reparieren! In Gebieten mit alpwirtschaftlicher Nutzung ist auch die Zeit der Alpauffahrt zu berücksichtigen • Nicht jeder Wanderweg (weiss/rot/weiss) eignet sich als Bike-Weg 		sowie die Ergänzungen zu Haftung, Strafbarkeit und Entschädigungen.
<p>Die gesamten Bikewege sind auf 200km nur schon mit dem Gedanken des Unterhaltes zu beschränken!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist vorwiegend mit den Haupttrouten von Schweiz Mobil, welche bekannt sind zu arbeiten. • Grundsätzlich fehlen Aussagen zur Entschädigung für die Grundeigentümer. Die Bikewege sind analog einer Perimeterpflicht anderer Strassen zu entschädigen. • Die Dimensionierung der Wege und Wegabschnitte ist nicht bekannt und gilt es für alle sichtbar zu definieren und sich nicht auf die zahlreichen einschlägigen Normen, welche man in ihrer Dimension hinterfragen muss, abzustützen. <p>Bei der Bestimmung der Bikewege und Bikerouten gibt es zahlreiche Herausforderungen zu klären und zu regeln, welche mit der betroffenen Land- und Alpwirtschaft individuell zu klären ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die täglichen Arbeiten der Land- und Alpwirtschaft dürfen nicht beeinträchtigt werden • Es darf kein Mehraufwand für die Land- und Alpwirtschaft entstehen • Die Entschädigungs- und Unterhaltsfrage muss geregelt sein • Die aktuellen Grundbucheinträge auf den einzelnen Grundstücken sind zu akzeptieren • Die Haftungsfragen müssen geregelt sein • Die Benützung der Mountainbike-Anlagen und Wege erfolgt auf eigenes Risiko • Die Besitzer von Wegen und Anlagen, Landeigentümer und Bewirtschafter lehnen jede Haftung ab • Der unentgeltliche Rechtsbeistand muss bei Haftungsfragen gewährt werden • Die Herausforderungen hinsichtlich Littering müssen geahndet werden • Der Unterhalt von Zaundurchgängen ist klar zu regeln und bei Beschädigungen und nach Meldung umgehend und zeitnah zu reparieren! In Gebieten 	BÄV	<p>Beantwortung Umfang Mountainbikewegnetz: Die Ersterstellung und -kennzeichnung des kantonalen Mountainbikewegnetzes soll mittels eines Rahmenkredits finanziert werden. Um die Höhe dieses Rahmenkredits abschätzen zu können, mussten (ohne Planung) grobe Annahmen für den Umfang des zukünftigen Wegnetzes getroffen werden. Der tatsächliche Umfang des definitiven Wegnetzes ergibt sich erst aus der Planung.</p> <p>Die "Rücksichtnahme auf die betroffene Grundeigentümerschaft" in Art. 21 bezieht sich unter anderem auf den Aspekt, dass die täglichen Arbeiten der Land-, Alp-, und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt werden und so kein Mehraufwand für die Land-, Alp-, und Forstwirtschaft entsteht.</p> <p>Ergänzung Artikel Strafbarkeit, Haftung und Entschädigungen (siehe oben)</p>

<p>mit alpwirtschaftlicher Nutzung ist auch die Zeit der Alpauvfahrt zu berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht jeder Wanderweg (weiss/rot/weiss) eignet sich als Bike-Weg 		
<p>Gemäss unserem Verständnis sind die Haftungsfragen durch die Signalisation- und Unterhaltungspflicht durch das Gemeinwesen geklärt; d.h. die Grundeigentümerhaftung/Werkshaftung wird an das Gemeinwesen abgetreten. Dies sollte im Gesetz auch so ausdrücklich erwähnt und geklärt werden, was für alle Beteiligten Klarheit schaffen würde.</p>	VKN, WWN, GKB, GKE	<p>Zustimmung Ergänzung Artikel Haftung (siehe oben) Beilage Vollzugshilfe "Haftungsfragen bei Unfällen auf Mountainbike-Weginfrastruktur"</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die täglichen Arbeiten der Land-, Alp-, und Forstwirtschaft dürfen nicht beeinträchtigt werden • Es darf kein Mehraufwand für die Land-, Alp-, und Forstwirtschaft entstehen • Die aktuellen Grundbucheinträge auf den einzelnen Grundstücken sind zu akzeptieren • Die Haftungsfragen müssen geregelt sein, die Benutzung der Weginfrastrukturen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Grundeigentümer lehnen jede Haftung ab. • Die Herausforderungen hinsichtlich Littering müssen geahndet werden • Nicht jeder Wanderweg (weiss/rot/weiss) eignet sich als Bike-Weg 	GKE	<p>Beantwortung Die "Rücksichtnahme auf die betroffene Grundeigentümerschaft" in Art. 21 bezieht sich unter anderem auf den Aspekt, dass die täglichen Arbeiten der Land-, Alp-, und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt werden und so kein Mehraufwand für die Land-, Alp-, und Forstwirtschaft entsteht.</p> <p>Ergänzung Artikel Strafbarkeit, Haftung und Entschädigungen (siehe oben)</p>
<p>Das Mountainbike-Wegnetz soll 400 Kilometer umfassen. Somit würden zwei Drittel der Wanderwege im Kanton von Mountainbikenden genutzt. Das Ausmass des neuen Angebots erachten wir als zu gross. Wie schlagen vor, dass sich Nidwalden mit seinem MTB-Angebot auf Wege beschränkt, die den Anschluss an das nationale MTB-Wegnetz gewährleisten.</p>	SBV	<p>Beantwortung Umfang Mountainbikewegnetz: Die Ersterstellung und -kennzeichnung des kantonalen Mountainbikewegnetzes soll mittels eines Rahmenkredits finanziert werden. Um die Höhe dieses Rahmenkredits abschätzen zu können, mussten (ohne Planung) grobe Annahmen für den Umfang des zukünftigen Wegnetzes getroffen werden. Der tatsächliche Umfang des definitiven Wegnetzes ergibt sich erst aus der Planung.</p>
<p>Für die Planung und Umsetzung sind die öffentlichen Interessen, namentlich diejenigen der Natur, gebührend zu berücksichtigen. Dazu möchten wir die folgenden Vorschläge und Aspekte einbringen.</p> <p>1. Grundsätzlich muss den öffentlichen Interessen wie:</p> <p>a. dem Schutz von Lebensräumen (bsp. definierten Schutzgebieten gem. Kapitel 4 Planungsgrundlagen (MTB-Konzept 2024 vom 9. Januar 2024) und grundsätzlich mit Wegen zum heutigen Zeitpunkt noch wenig erschlossene, schützenswerte Gebiete etc.</p> <p>b. sowie dem Schutz vor Störungen (z. B. Wildtiere, Vögel, Pflanzenwelt) ein grosses Gewicht beigemessen werden. Die Schutzinteressen von Natur und Wildtieren sowie der Biodiversität sind höher zu gewichten als die Interessen des Menschen (vgl. Kapitel 6.4 MTB-Konzept 2024).</p> <p>2. Nutzungsverbote (oder mind. Nutzungseinschränkungen) in der Dämmerung / Nacht und in der empfindlichen Saison sind absolut zentral. Diese Zeiten sind hochsensibel für die Natur, insbesondere für Wildtiere und Vögel. Deshalb erachten wir die Rücksichtnahme als zwingend. Störungen in diesen Zeiten sind zu verhindern. Dafür braucht es klare Massnahmen und eine Kontrolle des Vollzugs (vor Ort). Es braucht eine grundsätzliche Behandlung der beiden Problemstellungen</p>	WWF, PNU	<p>Beantwortung Die Ergänzung von Art. 21 mit "Rücksichtnahme ... auf Natur und Umwelt" bezieht sich unter anderem auf den Aspekt, dass Fahrten in der Dämmerung und der Nacht zu unterlassen sind. Solche Nutzungseinschränkungen können gemäss Art. 13 definiert und mit der Ergänzung eines Artikels Strafbarkeit (siehe oben) geahndet werden. Damit werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen wirksamen Vollzug geschaffen. Zusätzlich laufen im Kanton verschiedene Präventionsprojekte (Bike-Kodex, Fairtrail).</p> <p>Der Schutz von Lebensräumen sowie der Schutz vor Störungen sind im NHG sowie in den zugehörigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Diese sind sowohl beim Wanderwegnetz als auch beim Aufbau eines Mountainbikewegnetzes zwingend zu berücksichtigen.</p>

a. **Störungen in der Dämmerung und Nacht** (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang inkl. Dämmerungszeiten): (Für sensible Gebiete ist) ein Nachtfahrverbot als Grundsatz festzuhalten. Ein problematischer Punkt sind auch die starken Scheinwerfer der (E-)MTB. Daher ist auch da ein Grundsatz zu dezentem Einsatz von Beleuchtungsmitteln zu formulieren z.B. reduzierte Lichtstärke oder eine Art Abblendlicht, bzw. ist der Verzicht auf eine künstliche Beleuchtung zu fordern.

b. **Störungen in sensibler Saison:** Es sollen grundsätzliche Einschränkungen zu saisonalem Befahren der MTB-Routen und -Pisten festgehalten werden. Im Winter sollen grundsätzlich (oder mindestens bei Schneelage) die MTB-Routen nicht befahren werden dürfen und in den sensiblen Setz- und Brutgebieten sind saisonale Beschränkungen (im Frühling) vorzusehen.

3. **Rückbau:** Sollte der geordnete Betrieb nicht mehr gewährleistet werden können (z.B. Auflösung Trägerschaft, fehlende Ressourcen für Vollzug, Monitoring und Unterhalt etc.), muss sichergestellt werden, dass die Bauten und Anlagen vollständig zurückgebaut und die Standorte renaturiert werden. Hierfür sind die Zuständigkeiten zu regeln und die Finanzierung vorab zu klären.

4. Mit dem Funktionieren des Vollzugs steht und fallen die Auswirkungen auf die Umwelt. Die Bewirtschaftung und **der konsequente Vollzug müssen sichergestellt werden.** Die Bikenden müssen auf den Trails gehalten werden, vom Start bis zum Ziel und dies muss kontrolliert werden. Ein **Ausbau oder die Erweiterung von Trails ist nicht tolerierbar.** Das bedeutet auch, dass die Konsequenzen bei verschiedenen Problemen (z.B. Umfahren der Absperrungen) geklärt und umgesetzt werden müssen.

5. **Wirksame flankierende Massnahmen:** Die Legalisierung und die Erstellung des Bauprojektes (inkl. Besucherlenkung) führen bei konsequenter Umsetzung zur Beruhigung verschiedener Flächen. Damit dieser entscheidende Effekt eintritt, müssen nicht nur dem Trail entlang, sondern auch in den übrigen (insbesondere den sensiblen) Gebieten Massnahmen getroffen werden. Die Erfahrung zeigt, dass ohne einen sehr konsequenten Vollzug die Massnahmen leider nicht die gewünschten Effekte zeigen. Der Vollzug muss deshalb laufend – solange die Trails bestehen – stattfinden.

6. Damit verbunden ist ebenso die Sicherstellung, dass **die illegalen Trails aufgehoben werden** und nicht mehr benutzt werden (können). Ansonsten gibt es keine Beruhigung im Gebiet. Illegale Trails müssen konsequent geschlossen und rückgebaut werden. Dabei müssen auch die Verantwortlichkeiten definiert werden. Und auch hier gilt: Wenn die Lenkung definiert ist, muss auch der Vollzug funktionieren. Der Vollzug ist daher auch sicherzustellen, die Verantwortlichkeit klar zu definieren und die nötigen Ressourcen bereitzustellen. Dazu gehört auch die Problematik zu den auf Online-Portalen individuell gespeicherten Routen. Diese müssen mit aller Konsequenz und einer klaren Verantwortlichkeit beanstandet, gemeldet und entfernt werden. Illegale Routen müssen zwingend auch auf online-Plattformen beseitigt werden.

7. MTB-Pisten haben grosse landschaftliche Auswirkungen, zerschneiden Lebensräume und haben ein hohes Störungspotenzial für Wildtiere. Grundsätzlich müssen die Trails in Strassennähe gehalten werden, darunter verstehen wir einen Korridor von maximal 20m: von der Strasse aus je 10m auf beide Seiten. Auf **neue Infrastrukturen und Neuerschliessungen muss**

<p>verzichtet werden, das bestehende Netz an Waldstrassen etc. ist bereits gross, die Lebensräume und Tiere verletzen keine zusätzliche Beeinträchtigung.</p> <p>8. Intensive Nutzungszonen sollen gemeinschaftlich für viele Freizeitaktivitäten genutzt werden, um Störungen an wenigen Orten zu bündeln. Eine Entflechtung von Fuss- und Bikewegen ist nicht anzustreben und sensible Gebiete müssen weiträumig umfahren werden.</p> <p>9. Bei den teilweise nötigen Bauvorhaben muss auf die naturverträgliche und naturnahe Umsetzung mit möglichst geringem Materialverbrauch geachtet werden. Dies ist zu kontrollieren. Der nachhaltige und naturverträgliche Unterhalt muss langfristig sichergestellt sein, Absperrungen unterhalten werden und falls nötig sofort ersetzt resp. wieder aufgestellt werden.</p> <p>10. Die Konzeptpläne sollen einen hohen Detaillierungsgrad vorweisen, so dass eine sorgfältige Interessensabwägung vorgenommen werden kann (Informationen, Begründungen und/oder Überlegungen, warum das Netz erweitert werden soll, müssen dargelegt werden). Die aktuelle Annahme, dass rund 70 km Mountainbikewege neu angelegt oder bestehende Wege für die Benutzung mit dem Mountainbike ausgebaut werden müssen wird lediglich im Bericht zum Rahmenkredit aufgeführt. Diese Information zu den rund 70 km MTB-Wege, die neu angelegt oder ausgebaut werden müssen, ist zwingend in Kapitel 6 des MTB-Konzeptes zu ergänzen, zudem sind diese beiden Werte, die aktuell ohne Grundlage in den Raum gestellt werden, zu erläutern. Im Konzeptplan ist zu genauer zu erläutern und kartografisch detaillierter aufzuzeigen, wo die Anlegung bzw. der Ausbau erfolgen soll (mit der Angabe der Zahlen zeigt sich, dass wohl schon entsprechende Berechnungen und Wegoptionen vorliegen!).</p>		
<p>Um einen umfassenden Vollzug gewährleisten zu können, muss ein konstantes Monitoring der Anlagen und des Betriebs installiert werden. Von besonderer Bedeutung sind Angaben zu Frequenzen, Routentreue oder Wirksamkeit von Absperrungen. Auf Basis des Monitorings müssen laufend objektive Projektevaluationen durchgeführt werden und bei Abweichungen verbindliche Massnahmen definiert und umgesetzt werden, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.</p>	WWF	Kenntnisnahme
<p>Die Überprüfung und Anpassung der Zuständigkeiten und der Stufengerechtigkeit bezüglich Entscheidungskompetenzen werden explizit sehr begrüsst.</p>	NWW	Kenntnisnahme
<p>Nidwalden ist bezüglich Mountainbike-Infrastruktur im Rückstand. Wir begrüssen ausserordentlich, dass der Kanton da jetzt vorwärtskommen will. Durch den Prozess der Gesetzgebung und der Ausarbeitung des Wegplanes ist jedoch nicht mit einem rechtlich bindenden Wegnetz vor 2028 zu rechnen. Wir würden es begrüssen, wenn Projekte, die bereits weit fortgeschritten sind und realistische Chancen für eine Aufnahme im Wegnetzplan haben ebenfalls die Möglichkeit auf finanzielle Unterstützung hätten. So könnten wir uns zum Beispiel vorstellen, dass Wege, die bereits jetzt erstellt werden und dann bei Erscheinung des Wegnetzplanes in diesem festgeschrieben sind, rückwirkend unterstützt werden. So kann sichergestellt werden, dass die Nidwaldner Bevölkerung möglichst schnell eine attraktive Mountainbike-Infrastruktur erhält und private, lokale Initiativen gefördert werden.</p>	VMN, BHE, BTI, BBD	Kenntnisnahme Anliegen wird bei der weiteren Ausarbeitung des Rahmenkredits aufgenommen.

<p>Das Stanserhorn ist ein ausgeprägter Wanderberg. Fahrradfahrende und Fahrende mit Mountainbikes sind auf den ausgeschilderten Strassen sehr willkommen. Wir begrüßen im Grundsatz die Regelung der Fuss-, Wander- und Mountainbikewege in einem kantonalen Gesetz. Bei den vorliegenden Thematiken enthalten wir uns allerdings der Stimme, da diese für die Stanserhorn-Bahn nicht von Relevanz sind.</p>	CSB	<p>Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung</p>
<p>Die Anforderungen und Hinweise im Rahmen unserer Stellungnahme vom 22.06.2022 zum MTB-Konzept 2024 sind mehrheitlich eingeflossen. Insbesondere die Ausführungen in den Ziffern (MTB-Konzept 2024): 4.2 Kanton / öffentlicher Verkehr und Bergbahnen 5.4 Tourismus und Transportmittel 6.6 Tourismus und Transport Diese Positionen haben nach wie vor unveränderte Gültigkeit, ebenso unsere Ausführungen im Rahmen unserer Stellungnahme vom 22.06.2022. Es ist daher dringend davon abzusehen, diese Punkte abzuschwächen oder nicht mehr zu beachten.</p>	PAG	<p>Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung</p>
<p>Wie der Kanton Nidwalden sehen auch wir eine gegenseitige Rücksichtnahme für die Koexistenz auf den Fuss-, Wander- und Mountainbikewegen. Allerdings erscheinen uns realisierbare Entflechtungen und notwendige Wegverbote wichtige Mittel, um eine solche Koexistenz zu ermöglichen. Gemäss Punkt 5 unseres Positionspapiers <i>sind Wanderwege nicht generell Bikewege. Wir fordern Entflechtungen und Sperrungen bei Wegabschnitten, auf denen wegen der Geschwindigkeitsunterschiede und der Sicherheit kein Nebeneinander von Wandernden und Bikerfahrenden möglich ist.</i> Unsere geografischen Berührungspunkte sehen wir vor allem an den 6 folgenden Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rengpass / Lopper, • Kernwald, • Ächerli, • Jochpass / Melchsee Frutt, • Engelberg / Wolfenschiessen links der Engelberger Aa • Engelberg / Wolfenschiessen rechts der Engelberger Aa <p>Diese Berührungspunkte betreffen durchaus problematische Übergänge. Sie werden teilweise intensiv benutzt und benötigen ein gemeinsames Verständnis von unseren beiden Kantonen und Wanderweg-Organisationen.</p>	OWW	<p>Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung</p>
<p>Nach dem Grundsatz der Koexistenz auf dem bestehenden Wegnetz, und Entflechtungen nur wo nötig, reduziert sich diese Gesetzesvorlage praktisch auf das bestehende Fuss- und Wanderwegnetz des Kantons NW. Mit der Ergänzung des MTB auf diesem Wegnetz und den dazu vorgesehenen Mittel ergibt sich die einmalige CHANCE, dieses bestehende Wegnetz für alle Nutzer und Betroffene zu optimieren. Von Wegen, welche für MTBer zugänglicher gemacht und qualitativ verbessert werden, werden auch alle Wanderer profitieren, da es sich zumeist um Wanderwege handelt, welche bis heute weniger intensiv begangen wurden und somit weniger Priorität bei der Finanzierung des Ausbaus, bei der Qualitätsverbesserung oder des Unterhalts genossen. Durch den Einbezug der Alp-, Land- und Forstwirtschaft besteht nun die Möglichkeit alte Wegführungen oder -Erschliessungen den heutigen Nutzungen anzupassen,</p>	BGZ	<p>Kenntnisnahme Input für die MTB-Wegnetzplanung</p>

wie z. B. Umgehungen von Mutterkuhweiden, Weiden mit Herdenschutz oder generell Hof- oder Walder-schliessungen.		
Alessandra Keller macht Werbung für verbotene Bike-strecken in der Nidwaldner Brattig. Bekommt Sponso-rengelder vom Kanton und Gemeinde. Wir wollen keine Biker mehr. Sonst könnt ihr auch die Wandertafel ab-montieren. Dann kommt niemand mehr!!	PMG	Kenntnisnahme

4.5 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 1 Abs. 2:	Gilt nicht für Mountainbike Anlagen und Mountainbike-Pisten, sofern diese nicht Bestandteil einer Mountainbi-keroute sind. <ul style="list-style-type: none"> SchweizMobil überprüft im Auftrag des Bundesamtes für Strassen das System Mountainbike. Die Resultate werden in eine Vollzugshilfe Planung von Mountainbike-Infrastruktur einfließen. Im System Mountainbike 2.0 wird nicht mehr explizit zwischen Mountainbike-Routen und Mountainbike-Pisten unterschieden. Viel-mehr wird von Mountainbike-Infrastruktur gesprochen und darin sind die Mountainbike-Pisten auch einge-schlossen. Antrag: Überprüfen der Begriffe und Mountainbike-Pisten nicht ausschliessen, da diese Teil der Moun-tainbike-Infrastruktur sind und auch wichtige sind für die Lenkung der Mountainbikenden. 	SM	Ablehnung Bereits im MTB-Konzept NW wurde festgelegt, dass Pisten als Teil von Mountainbikerouten zum kantonalen Netz gehören können, nicht jedoch isolierte Mountainbikepisten, welche vor-wiegend touristischen Zwecken dienen. Dier Grundsatz wird bei-behalten.
Art.2 Abs. 2 & Art. 3 Abs. 1	Der Gesetzesentwurf sieht nur einen Plan für WW und MTB vor! Darin werden WW-Abschnitte mit und ohne MTB-Benut-zung ausgeschieden? Die Darstellung, Übersichtlichkeit und Verständlichkeit nur eines Wanderweg- und Bikewegplanes wird komplex.	NWW	Zustimmung In den digitalen Daten sind Wan-derweg- und Mountainbikeweg-netz auf jeden Fall getrennte Layer und einzeln abzurufen. Die Darstellung in einer Karte würde erst sichtbar machen, welche Teile des Wanderweg-netzes zusätzlich Bestandteil des Mountainbikewegnetzes sind. Aus Gründen der Übersicht-lichkeit werden im Gesetz zwei se-parate Pläne vorgesehen. diese können bei Bedarf überlagert werden.
Art. 6 Abs.2	Dieser Absatz fehlt im Gesetz, obwohl dieser im Bericht zur externen Vernehmlassung erwähnt wird.	VKN, GKB, GKE	Zustimmung Text löschen im Bericht.
Art. 7	Eine Ergänzung der «touristischen Leistungsträger» wäre wünschenswert.	BGZ	Kenntnisnahme
Art. 7 Abs. 2	(...) "Sie weisen in der Regel keine grösseren Wegstre-cken mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deck-belägen auf." Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.	VKN, WWN, GKB, GKE	Bezüglich Wanderwege ergibt sich diese Vorgabe bereits direkt aus der Bundesgesetzgebung (Art. 7 FWG sowie Art. 6 FWV). Für Mountainbikewege gibt die Bundesgesetzgebung folgendes vor: Gemäss Art. 6 Bst. e VWG haben die Behörden dafür zu sorgen, dass die Netze attraktiv sind und dass die

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
			Velowegnetze für die Freizeit für die Velofahrerinnen und die Velofahrer eine hohe Erholungsqualität aufweisen. Velowege für die Freizeit sind zu ersetzen, wenn ihre Attraktivität stark eingeschränkt wird (Art.9 Abs. 2 Bst d VWG). Vgl. FWG Uri Art. 10 Abs. 4
Art. 7	Insgesamt müssen die Schutzziele bei Natur- und Landschaftsschutzgebieten gegenüber MTB-Interessen absoluten Vorrang haben! Auch die Benützung der MTB-Infrastruktur führt in den sensiblen Gebieten zu Beeinträchtigungen. Pro Natura UW lehnt die Durchquerung der Gebiete mit klarem Naturvorrang (z.B. Naturschutz- und Jagdbanngebiete) durch MTB-Routen grundsätzlich ab. Einzig die Durchquerung von Landschaftsschutzgebieten soll – sofern mit den Schutzziele vereinbar, auf einzelnen definierten, bereits bestehenden Wegen möglich sein. In den weiteren Gebieten ist mit grosser Sensibilität zu planen. Gerade für Wildtiere sind die Störungen bereits heute beträchtlich. Auch MTB-Routen müssen zwingend ausserhalb von Naturschutz- und Jagdbanngebieten durchführen.	PNU	Beantwortung Der Schutz von Lebensräumen sowie der Schutz vor Störungen sind im NHG sowie in den zugehörigen kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Diese sind sowohl beim Wanderwegnetz als auch beim Aufbau eines Mountainbikewegnetzes zwingend zu berücksichtigen.
Art. 11 (Art. 28 Abs. 4)	Es muss verhindert werden, dass eine unbestrittene WW-Nutzung durch Einsprachen gegen eine MTB-Nutzung (oder umgekehrt) auf demselben Abschnitt verhindert oder verzögert wird.	NWW	Kenntnisnahme Wird verhindert durch die Übergangsbestimmung Art. 28 Abs. 4
Art. 13	Wie wird die Bevölkerung für die Koexistenz sensibilisiert?	GLP	Beantwortung Seit 2023 läuft im Kanton NW (gemeinsam mit den anderen Zentralschweizer Kantonen) das Sensibilisierungs-Projekt Bike-Kodex. Im NRP-Projekt Fairtrail Zentralschweiz, welches per 2025 in NW umgesetzt werden soll, steht die Sensibilisierung der verschiedene Wegnutzer und die gegenseitige Rücksichtnahme im Zentrum.
Art. 13 Abs. 2	Es werden WW-Abschnitte mit und ohne MTB-Benutzung ausgeschieden. Werden Wegabschnitte, für die eine Nutzung eingeschränkt wird wegen übergeordneten schutz- und Nutzungsinteressen als solche in den Plänen festgesetzt und im Gelände signalisiert (z.B. Velo-/MTB-Fahrverbot)?	NWW	Beantwortung Nutzungseinschränkungen werden im Rahmen der kantonalen Wegnetzplanung festgelegt und von den Gemeinden im Gelände signalisiert.
Art. 14	Für bestehende Wege erachten wir die Lösung ohne Entschädigung als korrekt. Für neue Wege sollte die Radweglösung mit einer Entschädigung in Betracht gezogen werden.	VKN, GKB, GKE	Beantwortung Ergänzung Artikel Entschädigungen Für neue Flächenbeanspruchungen wie bei der Anlage neuer Wege oder der Verbreiterung bestehender Wege haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen Anspruch auf eine einmalige Entschädigung. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Kriterien für die Festlegung der Entschädigung fest.

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 14 Abs. 1	Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen	WWN	Beantwortung Siehe oben.
Art. 14 Abs. neu	Neuer Absatz: Die Gemeinde hat nachgewiesene Mehraufwände in der Bewirtschaftung zu tragen.	WWN	Beantwortung Siehe oben.
Art. 14	Der Seilbahnverband schlägt vor, dass eine Entschädigung für Halterungen an Seilbahnen für den Transport von Mountainbikes in Erwägung gezogen wird.	SBV	Beantwortung Halterungen für Mountainbikes bei Seilbahnen mit Mountainbikettransport sind wie etwa geeignete Zaundurchgänge ein Bestandteil des Wegnetzes und während der Ersterstellung über den Rahmenkredit abgedeckt.
Art. 16	Ist durch die Koexistenz auf einem Wegabschnitt eine Nutzungsänderung notwendig, ist der Grundeigentümer nicht für die Kosten zuständig.	Mitte	Beantwortung Muss ein Weg aufgrund einer zusätzlichen Nutzung als Mountainbikeweg verbreitert werden, haben die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Rahmen der Ersterstellung des Mountainbikewegnetzes Anspruch auf eine einmalige Entschädigung.
Art. 16	Die Verlegung der Wanderwege sind durch den Rechtsnehmer zu planen und auch zu finanzieren (analog System EW-Leitungsbau).	GA	Ablehnung Die Kosten für den Ersatz soll derjenige tragen, welcher den Nutzen der baulichen Veränderungen hat und nicht die Öffentlichkeit (Verursacherprinzip). Dieser Artikel gewährleistet die Erhaltung attraktiver Wander- und Mountainbikewegnetze und die Umsetzung der Bundesgesetzgebung (Art. 7 FWG resp. Art. 9 VWG). Vgl. auch FWG Uri Art. 12 und VVG SZ Art 22 usw.
Art. 16	Das Verursacherprinzip der Kostentragung sollte hier nicht angewandt werden. Wir erachten es richtig und fair, wenn die Kosten einer Wegverlegung durch den Unterhaltspflichtigen zu tragen sind. Auch soll der Unterhaltspflichtige für einen Ersatz sorgen und keine Entschädigungspflicht dem Grundeigentümer auferlegt werden. Verlegung der Wanderwege sind durch den Rechtsnehmer zu planen.	VKN, WWN, GKB, GKE	Ablehnung Siehe oben.
Art. 16	Der Artikel 16 ist neu zu formulieren! 1 Müssen die in den Wegnetzplänen bezeichneten Wege gemäss Art. 7 FWG beziehungsweise Art. 9 Veloweggesetz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege ersetzt werden, haben die Verursacherinnen und Verursacher hat der Rechtsnehmer die Kosten zu tragen. 2 Ist ein Ersatz nicht möglich, haben die Verursacherinnen und Verursacher eine Entschädigung zu leisten. Diese Entschädigung muss für die Erstellung oder den Unterhalt von Wegen verwendet werden. 3 Sind die Verursacherinnen und Verursacher finanziell nicht in der Lage, die Kosten für die Erstellung oder die Entschädigung zu tragen, kann die Gemeinde diese übernehmen, wenn vorgängig ein Gesuch und eine Kostengutsprache erfolgt.	SVP, BVN, BÄV	Ablehnung Siehe oben.

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	Die Rechtsnehmer sind verpflichtet, auch wenn der Grundstückbesitzer bauliche Veränderungen vornimmt, die Kosten der Verlegung zu tragen. Auch übernimmt der Rechtsnehmer die Kosten der Verlegung, wenn wegen der Veränderung der Tierhaltung (Umstellung auf Mutterkuhhaltung) Wander- und Bikewege zu verlegen sind. Auf eine Entschädigung der Rechtsgeber ist zu verzichten und wird nicht akzeptiert. Demzufolge können Absatz 2 und 3 gestrichen werden.		
Art. 19	Allfällige Einfriedungen zur Sicherung des Weges müssen von der öffentlichen Hand getragen werden.	GA	Ablehnung Vgl. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (NG 211.1): "Art. 93 2. entlang von öffentlichen Strassen 1 Entlang von öffentlichen Strassen obliegt die Einfriedungspflicht den Anstössern, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden." Im Gegensatz zu Einfriedungen sind Sicherheitsabschränkungen ein Teil des Wegnetzes und obliegen deshalb der Gemeinde.
Art. 19	Wenn eine Einfriedung entlang von Wegen erforderlich ist, sollte der Ersteller bzw. Unterhaltspflichtige dafür verantwortlich sein. Dieser kann die Einfriedung durch den Grundeigentümer erstellen lassen, mit Kostentragung durch den Ersteller bzw. Unterhaltspflichtigen.	VKN, WWN, GKB, GKE	Ablehnung Siehe oben.
Art. 19	Der Artikel 19 ist wie folgt abzuändern: 1 Die Erstellung und der Unterhalt von Einfriedungen, die entlang von Wegen erforderlich sind, obliegen <u>der Rechtsnehmerin den Anstösserinnen und Anstössern</u> , soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Mit den Einfriedungen wird auch sichergestellt, dass die Wege in Ihrer Breite nicht einfach breiter werden.	SVP, BVN, BÄV	Ablehnung Siehe oben.
Art. 19 Abs. 3	Ergänzen mit: Die Erstellung und der Unterhalt von <u>permanenten, temporären und kurzfristigen</u> Sicherheitsabschränkungen obliegen der Gemeinde.	WWN	Ablehnung Sicherheitsabschränkungen sind Teil des Wegnetzes und deshalb ist die Gemeinde zuständig. Der Begriff ist bereits umfassend.
Art. 22	Wer ist berechtigt diese Nutzungseinschränkungen zu erlassen? Es darf nicht sein, dass private Grundeigentümer dies aus Eigeninteresse erlassen können.	BEC, EBÜ, FDP	Beantwortung Nutzungseinschränkungen werden im Rahmen der kantonalen Wegnetzplanung festgelegt und von den Gemeinden signalisiert.
Art. 22	Wie wird sichergestellt, dass hier keine Partikularinteressen zum Zuge kommen?	GLP	Beantwortung Siehe oben.
Art. 22	Wer kann solche Nutzungseinschränkungen erlassen? Es ist zu verhindern, dass Grundeigentümer dies aus Eigeninteresse machen können.	VMN, BHE, BBE, BTI, BBD	Beantwortung Siehe oben.
Art. 23 Abs. 2 Ziffer 2	Das FWG spricht in Art. 6 Abs. 1 Bst.a von «anlegen, unterhalten und kennzeichnen». Das FWMG spricht von «Bau, Signalisation und Unterhalt».	NWW	Zustimmung Die Begriffe werden bei der Überarbeitung harmonisiert.

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
	Die Begriffe sind allenfalls zu harmonisieren. Zur Signalisation gehören auch «Markierungen».		
Art. 24	Damit das Wegnetz in einer angemessenen Zeit und mit möglichst tiefen Kosten erstellt werden kann, erscheint dieser Artikel kritisch zu sein. Es soll klar definiert werden, welche Beschwerden erhoben werden können. Solange der Wegnetzplan allen gesetzlichen Vorschriften in bau- und umwelttechnischen Fragen entspricht, sollen keine Beschwerden möglich sein. Beschwerden aufgrund von Eigeninteressen sind auszuschliessen. Im Weiteren ist kantonsintern sicherzustellen, dass die einzelnen Fachgremien und Fachabteilungen den Ausbau des Mountainbikewegnetzes nicht über Stellungnahmen zu Baugesuchen "abschiessen". Wenn nicht alle Betroffenen am gleichen Strick ziehen, wird eine zeitnahe Umsetzung nicht möglich sein.	BEC	Beantwortung Das FWG sieht vor, dass anerkannte gesamtschweizerische Fachorganisationen beschwerdeberechtigt sind. Damit die Sektionen der schweizerischen Fachorganisationen ebenfalls beschwerdeberechtigt sind, braucht es wie im bisherigen Gesetz eine kantonale Rechtsgrundlage. Dies betrifft ausschliesslich Fachorganisationen, welche die Förderung von Fuss-, Wander-, Mountainbike- und Velowegen als Hauptaufgabe haben und rein ideelle Zwecke verfolgen.
Art. 24	Damit das Wegnetz in einer angemessenen Zeit, und mit möglichst tiefen Kosten erstellt werden kann, stehen wir diesem Artikel kritisch gegenüber. Es soll klar definiert werden welche Beschwerden erhoben werden können. Solange der Wegnetzplan allen gesetzlichen Vorschriften in Bau und Umwelttechnischen Fragen entspricht, sollen keine Beschwerden möglich sein. Beschwerden aufgrund von Eigeninteressen sind nicht zulässig.	EBÜ, FDP	Beantwortung Siehe oben.
Art. 24	Was sind "Sektionen schweizerischer Fachorganisationen"? Wir erachten diese Legitimation als nicht notwendig und deshalb ist der gesamte Artikel zu streichen. Durch den vorgeschlagenen Umsetzungsprozess ist die rechtliche Legitimation gegeben - auch ohne Einspracherecht dieser Organisationen.	VKN, GKB, GKE	Beantwortung Siehe oben.
Art. 24	Wir alle wünschen uns, dass das Wegnetz möglichst effizient umgesetzt werden kann und nicht in Beschwerden hängen bleibt. Solange der Wegnetzplan allen gesetzlichen Vorschriften in Bau und Umwelttechnischen Fragen entspricht, sollen keine Beschwerden möglich sein. Beschwerden aufgrund von Eigeninteressen sind nicht zulässig. Es soll klar definiert werden welche Beschwerden erhoben werden können.	VMN, BHE, BBE, BTI, BBD	Beantwortung Siehe oben.
Art. 28 Abs. 3	Streichen. Grundeigentümer sind in jedem Fall und immer schriftlich zu benachrichtigen.	GN	Beantwortung Aufgrund der Anpassungen bezüglich Rechtswirkung der Pläne und Verfahren entfällt dieser Absatz.
Art. 28 Abs. 3	Warum dieser Zusatz, der nur einmal gilt? Der Seilbahnverband schlägt vor, die Grundeigentümer IMMER auch bei der erstmaligen Auflage schriftlich und transparent zu informieren.	SBV	Beantwortung Aufgrund der Anpassungen bezüglich Rechtswirkung der Pläne und Verfahren entfällt dieser Absatz.

Regierungsrat

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli